

Archäologie, Öffentlichkeit, Teilhabe und deren föderale Umsetzung: Ein archäologisch-denkmalpflegerischer Kommentar aus Schleswig-Holstein zu einer akademischen Scheindebatte

Ulf Ickerodt

Zusammenfassung – Das Thema Archäologie und Öffentlichkeit ist seit geraumer Zeit Gegenstand akademischer Diskussion und damit Teil archäologischer Selbstreflexion. Diese Entwicklung resultiert zu einem gewissen Teil aus der Hinwendung archäologisch-universitärer Forschung auf die mit der eigenen Vermittlungsarbeit verbundenen Fragestellungen. Dessen ungeachtet ist die im Titel genannte Beziehung ein wichtiger Bestandteil der archäologisch-denkmalpflegerischen Arbeit. Die Vermittlung archäologischer Forschung in die Öffentlichkeit ist ein Aspekt ihres denkmalrechtlich abgesicherten Arbeitsauftrages. Ein anderer ist die „*Trägerschaft öffentlicher Belange*“. Sie lässt sich aus dem öffentlichen Interesse ableiten, das zur Einrichtung denkmalrechtlich abgesicherter, staatlicher Denkmalpflegestrukturen geführt hat. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern ergeben sich in Deutschland aus der Kulturhoheit der Länder sehr unterschiedliche rechtlich-organisatorische Rahmenbedingungen (DNK, 2016). Diese rechtsverbindlichen Rahmenbedingungen sind als übergeordnete, abstrakte oder konkrete landespolitische Ziele immer Ausdruck eines öffentlichen Willensbildungsprozesses. Dieser beinhaltet neben rein fachlichen Zielen auch den Bereich der Daseinsvorsorge. Diese hebt konkret auf den nachhaltigen Umgang mit der Ressource *archäologisches Erbe* ab. Das Spektrum reicht hier von der Entwicklung der Ortskerne und Innenstädte bis hin zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes. Daneben steht das Aufgabengebiet der Bildung. Im Bereich der Planung kommen die Ziele *Wachstum/Innovation* zum Tragen. Diese umfassen z. B. die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und betrifft hier vor allem die Bereiche Bauleitplanung und Digitalisierung. Stichworte sind hier *Open data* und *Open source*. Andere Aspekte sind das vom archäologischen Erbe getragene Tourismus- und Naherholungspotenzial sowie eine damit zusammenhängende Wirtschaftsförderung. Letzteres wird durch schnelle, sachgerechte und transparente sowie rechtlich abgesicherte Beteiligungsverfahren im Bereich der *Trägerschaft öffentlicher Belange* (TöB) getragen. Konkretes landespolitisches Ziel ist die *Infrastrukturentwicklung*. Sie enthält beispielsweise Hochwasserschutz, Instandhaltung der Infrastruktur, Straßenbau sowie den Breitband-, Stromnetz- oder Bahnausbau. Hierzu kommt die durch den globalen Klimawandel ausgelöste *Energiewende*. Dies alles hat konkrete Auswirkungen auf die fachliche Praxis der archäologischen Denkmalpflege und auf ihr Verhältnis zur Öffentlichkeit: In das Handeln und die Entscheidungen der staatlichen Denkmalpflege fließen sowohl die (vielfältigen und diversen) Belange der Öffentlichkeit als auch die Interessen der Denkmale ein. Beides wird über rechtlich geordnete und überprüfbare Verfahren wahrgenommen und entspringt einem demokratisch legitimierten Willensbildungsprozess.

Schlüsselwörter – Archäologie; Denkmalschutz; DSchG; Bodendenkmalpflege; Denkmalpflegemanagement; Öffentlichkeit; Teilhabe; Partizipation; Schleswig-Holstein; Deutschland; Sharing Heritage; DGUF Tagung 2018

Title – Archaeology, society, public participation and its implementation on a federal level: A comment from an archaeological heritage protection authority in Schleswig-Holstein on a phoney academic debate

Abstract – Archaeology and Public Relations has been in the focus of academic debate for some time and thus can be regarded as being an integral part of an archaeological self-reflection. This trend is partially the result of challenging the mediation of archaeological research at universities. Notwithstanding, the issue of public participation in archaeology is important for a heritage protection authority, as the dissemination of research results is only one aspect of its legally defined remit. Another aspect is its obligation as public agency, which is a direct result of the public interest, which led to the establishment of a state-run monument protection in the first place. In contrast to other European countries, the German model of „*Kulturhoheit der Länder*“ (cultural sovereignty of the Federal States of Germany) is very distinctive in terms of its statutory and management framework (DNK, 2016). This obligatory framework is an expression of the public decision-making process, which sets forth overriding, abstract and concrete principles. Aside from subject-specific goals, this also includes public services, which is set apart from a sustainable management of the ‚archaeological heritage‘ as resource. The range of obligations include the development of historical centres and inner cities, as well as the facilitation of citizen involvement and volunteering. An additional responsibility is education. In the area of planning, economic growth and innovation are the goals, which include job security and affects mainly land-use planning and digitalisation. ‚Open data‘ and ‚open source‘ are the keywords here. Other issues touch upon the potential for tourism and local recreation as well as related promotion of economic development, which is directly linked to the archaeological heritage. The latter is supported by a swift, proper, transparent, and legally secured public involvement in planning procedures, relating to its obligation as public agency, i.e. „*Trägerschaft öffentlicher Belange*“ (TöB). Concrete goals of the federal state’s government is infrastructure development, which encompasses flood prevention, maintenance of infrastructure, road construction, as well as an expansion of the broadband, power grid, and railway infrastructure. Additionally, the planning goals of the energy reform have to be implemented as a consequence of global climate change. All these issues have tangible effects on archaeological heritage protection practices and its public relations: The measures and decisions of a state-run monument protection agency is conditioned by the varied and diverse public interest, as well as the long-term protection goals for the monuments themselves. Both aspects are taken into account in legally defined procedures as direct consequence of a democratically legitimised decision-making process.

Key words – archaeology; heritage protection; heritage management; public participation; Schleswig-Holstein; Germany; Sharing Heritage; DGUF conference 2018

Einleitung

Das Thema ‚Archäologie und Öffentlichkeit‘¹ hat sich in den letzten drei Jahrzehnten zu einem wichtigen Standbein der deutschen archäologischen Selbstreflexion entwickelt². Es umfasst die Bedeutung des archäologischen Erbes³ in seiner Funktion als (a) wissenschaftlich auswertbarer Sachquelle (z. B. NESTLER, 1982; FRERICHS, 1981), (b) administrativem Begriff⁴ und (c) seiner außerwissenschaftlichen Funktion als gesellschaftlichem bzw. gesellschaftspolitisch genutztem Bedeutungsträger⁵.

Die thematische Etablierung ist wohl Ergebnis fortlaufender gesellschaftlicher Veränderungen seit dem Zweiten Weltkrieg. Die damit einhergehenden politischen Werteverstärkungen einerseits und die fachlichen Etablierungs-, Umstrukturierungs- und Neuverortungsprozesse⁶ andererseits lösten allerdings nicht nur notwendige fachliche und überfachliche Positionsbestimmungen aus, sondern auch eine ebenfalls zu leistende Aufarbeitungsarbeit.

Dieses Ziel ist wiederum sowohl Produkt der angloamerikanischen Debatte der späten 1970er und 1980er Jahre⁷ als auch der konkreten Erfahrungen mit der NS⁸- und DDR⁹-Diktatur sowie der Nachwendezeit. Die jeweilige Instrumentalisierung des Faches als Bestandteil staatstragender säkularer Religiosität (ICKERODT, 2005; 2013c; 2014b; 2014d) löst in dem hier besonders betrachteten deutschen Sprachraum konkret die Fragen nach der eigenen wissenschaftlichen, fachlichen, institutionellen und individuellen bzw. persönlichen Verantwortung aus (s. a. ICKERODT, 2010a, 349).

Da die in diesem Umfeld stattfindenden Diskussionen eher fachlich-historiografisch ausgerichtete Diskurse sind, wurden zum einen strukturell-organisatorische Rahmenbedingungen und zum anderen die dialektische Beziehung von Vergangenheit und Gegenwart gerne übersehen. Vergangenheit entwickelt ihre konkrete Bedeutung jeweils *nur* in der Gegenwart. Diese Dialektik wurzelt in der anthropologischen Gebundenheit der Bedeutung von Vergangenheit für das Menschsein. In Form von Sagen, Mythen oder eben von Geschichte sowie über die Altertumskunde oder deren Sprosse ‚Archäologien‘ übermittelte Erfahrungen sind mit Blick auf ihre gesellschaftliche Funktion lediglich *qualitativ*, d. h. durch ihre spezifische Eigenart und den Grad der Reflektiertheit des historischen Erkennens determinierte, unterschiedliche Formen der Begründung von gesellschaftlicher Ordnung und Wirklichkeit via Vergangenheitslegitimation (s. a. ICKERODT, 2008; 2011a).

In ihrer jeweiligen Ausprägung bieten sie allesamt Deutungen und Erklärungen. Sie erzählen als Ursprungsgeschichten vom Werden der Dinge. Informationen und Fakten werden zu tragenden Elementen der Konstruktion historischer Zusammenhänge. Es ist daher weniger die archäologische Fachlichkeit selbst, sondern ihre ontologische Verhaftung, die die gesellschaftliche Relevanz von Archäologie in politischen Prozessen begünstigt. Diese Rahmenbedingungen werden fachlich gerne anders wahrgenommen. Der Umstand, dass die Idee eines historischen Erbes gleichermaßen Voraussetzung für die ‚Archäologie‘ und die entstehenden europäischen Nationalstaaten ist, bleibt eine fachliche Herausforderung.

Diese eigentlich zwangsläufige Bindung trägt als Teil des europäischen Verwissenschaftlichungsprozesses die archäologische Professionalisierung und Institutionalisierung in der Übergangsphase sowohl vom 19. zum 20. Jh. als auch vom 20. zum 21. Jh. (s. a. ICKERODT, 2005; 2008; 2011a)¹⁰. Mit Blick auf den vertretenden Bereich der archäologischen Denkmalpflege – und hier die konkrete Zuständigkeit für das Land Schleswig-Holstein – wird als Teil des angeführten Professionalisierungsprozesses neben der sich weiter spezialisierenden universitären wie außeruniversitären archäologischen Forschung der Schritt zum (archäologischen) Denkmalpflegemanagement gemacht (s. a. WILLEMS, 1998). Dieser Schritt führte dazu, dass die archäologische Denkmalpflege (entsprechend ihrer verwaltungsrechtlich festgelegten Funktion, Zuständigkeit und Aufgabe) sich den Fragen von Teilhabe als politischem Ziel stellen muss, wie an anderer Stelle herausgestellt wurde (ICKERODT, 2010a), und dieses (auch schon vorher) gemacht hat: ARCHÄOLOGIE IM DIENSTE DES BÜRGERERS (z. B. LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND & RHEINISCHES AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, 1997; s. a. SEGERS-GLOCKE, 2004; DNK, 2012). Diese allgemeine Aufgabe erfährt ihre Konkretisierung, nachdem die eigene Ur- und Frühgeschichte in das *öffentliche Interesse* gerückt ist und dabei die leitbildgebende Funktion der klassischen Antike abgelöst hat, in der rechtlichen Absicherung dieses Belangs (s. a. KRAUS, 2012). Dieses erfolgt in Form der Aufgaben der Denkmalpflege (Dpfl) und des Denkmalschutzes (DSch) in der sog. *Trägerschaft öffentlicher Belange* (TöB)¹¹ über die jeweils zuständigen Stellen (**Abb. 1-2**). Die Dimensionen dieser drei Aufgaben werden in der universitären wie außeruniversitären archäologischen Forschung selten in ihrer administrativen oder politischen Funktion richtig verstanden¹².

Rahmenbedingungen von Partizipation bzw. Teilhabe in der ‚Archäologie‘

Teilhabe oder *Partizipation*, die ursprünglich konkret politisches Engagement meinen, werden als Qualitätsmerkmal und -faktor europäischer Demokratie und politischer Steuerung angesehen (z. B. KAASE, 1997; BERTELSMANN STIFTUNG, 2004). Inhaltlich geht es hier neben der gesellschaftlichen Identifikation mit archäologischen Inhalten und Institutionen insbesondere um persönliches bzw. individuelles Engagement in der archäologischen Feldpraxis¹³ oder in Denkmalschutz und Denkmalpflege. Dies geschieht jeweils im Spannungsfeld staatlicher und privater Unternehmungen¹⁴. Die Forderung nach individueller Selbstverwirklichung trifft auf einen staatlichen Lenkungs- und Regelungsanspruch. Dieser muss in diesem Fall nicht nur die Interessen des archäologischen Erbes, sondern auch die aller sich für dieses Erbe interessierenden Akteure vertreten. Dieses Ziel konkretisiert sich letztlich in der Frage, wer was in welcher Form überhaupt ‚machen‘ darf oder sogar machen MUSS. Hier treffen die demokratisch definierten und rechtlich abgesicherten Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege (GALLINAT, 1997, 11-12) auf Partikularinteressen: (wissenschaftliche) Selbstverwirklichung stößt auf staatlichen Lenkungsanspruch, Partikularinteressen auf Gemeinwohlziele, Idealismus auf ‚Monetik‘ sowie die auch für die archäologische Denkmalpflege geltende Freiheit der Forschung auf die Grenzen von Erwerbsarbeit. Diese unklare Gemengelage aus persönlichen und überindividuellen Zielen, aus fachlichen und außerfachlichen Strukturen (und deren Verständnis) muss und soll hier konkretisiert werden.

Die diesen Prozess tragenden, auch heute noch funktionalen Mechanismen und Inhalte sind das Produkt des angeführten und hier nicht weiter ausgearbeiteten archäologischen Institutionalierungsprozesses. Dieser hat die ebenfalls genannten binnen- und außerfachlichen Dimensionen und wird von einer weit über die rein wissenschaftlichen Inhalte hinausgehenden gesellschaftlichen Bindungskraft getragen. Diese beruht letztlich auf der genannten weltanschaulichen gesellschaftlichen Bedeutung von zunächst Altertumskunde und später den Archäologien in den Gesellschaften der Moderne¹⁵. Die gesetzliche Regelung fachlicher Ziele ist sicherlich Ausdruck des entstehenden öffentlichen Interesses, das z. B. auch das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz trägt¹⁶. Dieses wird zweifelsohne von dem die (prähistorische) Archäologie kennzeichnenden

und gleichermaßen zu berücksichtigenden Professionalisierungsprozess im letzten Drittel des 19. Jh. sowie in allen darauf aufbauenden fachlichen Bereichen bis in die Laienforschung getragen. Systematisches, regelhaftes und überprüfbares Wissen wird zur Grundlage von Forschung und das individuelle Beherrschen dieses Wissens ist eben Voraussetzung zur Teilhabe. Allerdings steht diese Fachlichkeit in der öffentlichen Wahrnehmung neben anderen Annäherungen. Diese umfassen proto-, para- und pseudowissenschaftliche Ansätze, die allerdings inhaltlich für die archäologische Forschung und Denkmalpflege keine Rolle spielen. Für beide ist dessen ungeachtet von besonderer Relevanz, dass proto-, para- und pseudowissenschaftliche Inhalte eine vergleichbare soziale Funktion wie die ‚echte‘ Archäologie übernehmen können (HIMMELMANN, 1976; HERRMANN, 1978a; s. a. ICKERODT, 2005; 2008; 2010a; 2011a). Daher spielen sie bei der zu leistenden Vermittlungsarbeit dann sehr wohl eine gewichtige Rolle.

Motivationen für Teilhabe an der Landesarchäologie
Hinter dem individuellen Streben nach Teilhabe an der Wissenschaft ‚Archäologie‘ steht neben einer häufig zu verzeichnenden Freude z. B. an der Praxis des Findens, Ausgrabens und des Sammelns an sich wohl die Frage nach dem ‚Was ist der Mensch?‘. Dieses bewusst artikulierte oder sich unbewusst äußernde gesellschaftliche Streben fragt primär nach dem Platz des (europäischen) Menschen in der Geschichte und komplementär dazu auch nach dem Anderen. Diese inhaltliche Auseinandersetzung wird durch die Aspekte *Entwicklung* bzw. *Fortschritt*, *Abstammung* und *Differenzierung* geprägt (ICKERODT, 2020). Ihren inhaltlichen Ursprung und Bezugspunkt haben diese drei Aspekte in der seit 1859 etablierten Evolutionstheorie. Sie prägen mehr oder weniger offensichtlich in den Fällen fachliche und öffentliche Diskurse, in denen das archäologische Erbe Grundlage von Ursprungslegitimation ist (s. a. ICKERODT, 2005; 2006; 2008; 2010a).

Die akkumulierende Akzeptanz von Archäologie und das Ziel individueller Teilhabe selbst ist sicherlich Ergebnis eines mit der Moderne einhergehenden Entfremdungsprozesses von tradierten ‚Vergangenheiten‘. Dieser Prozess ist mit einer immer stärkeren Differenzierung von Vergangenheit verbunden und verlangt, neben reinem Eskapismus, die konkrete Hinwendung zur Geschichte oder zu vergangenen Kulturen sowie, im Zuge der europäischen Erforschung der Welt, auch zu der Geschichte der außereuropäischen Gesellschaften. Erst diese Beschäftigung ermög-

licht eine konkrete Teilhabe an dem die Moderne prägenden historischen Denken¹⁷.

Diese hier apodiktisch herkommende Aussage verlangt allerdings der Relativierung, zumal sie durch den Grad der persönlichen Bildung determiniert wird. *Wissenschaftskompetenz* mit der Bereitschaft zum Lernen trifft auf *fehlende Wissenschaftskompetenz*. Für letztere sind die durch methodische, systematische und kommunikative Regeln bestimmten Inhalte nicht verständlich und gerade deswegen entsteht hier die Vorliebe für einfache Deutungen, Aussagen und Botschaften. Insbesondere im Bereich der politischen Religiosität der NS-Zeit oder im Marxismus – aber nicht nur dort – zeigt sich der Umstand, dass archäologische Forschung mit eindeutig politischer Funktion gefördert wird¹⁸. D. h. man stößt immer in solchen sozialen Umfeldern auf ein großes Interesse an archäologischer Forschung, in denen diese eine eindeutig politische Funktion oder ein legitimierendes Ziel hat. Natürlich gilt dieser Aspekt auch für proto-, pseudo- oder parawissenschaftliche Inhalte.

Im Hintergrund dieser Gesamtheit steht das theoretische Ziel einer wissensbasierten Gestaltung von Umwelt und Gesellschaft auf Grundlage von faktenbasiertem politischem Handeln. Grundlage ist hier also das Verständnis von historischen Zusammenhängen und Entwicklungspfadabhängigkeiten¹⁹. Vor diesem Hintergrund müssen an dieser Stelle zwei Ebenen betrachtet werden²⁰:

1. Auf der organisatorischen Ebene erfolgt die Umsetzung des Ziels einer wissensbasierten Umweltgestaltung im Bereich der schleswig-holsteinischen Landesarchäologie in der Übertragung der TöB, die derzeit sowohl über die Denkmalliste und die Liste der Grabungsschutzgebiete als auch über die seit 1923 geführte Landesaufnahme wahrgenommen wird.
2. Auf der Akteursebene verlangt Teilhabe an der archäologischen Landesforschung sowohl von den Hauptberuflichen als auch von den Laienforschern und anderen Mitwirkenden, sich am Berufsethos der ‚Archäologie‘ zu orientieren. Das erfordert das Erlernen von Methodologie und Feldtechniken, die für die Erarbeitung von systematischem, regelhaftem und überprüfbarbarem Wissen notwendig sind. Dabei erfolgt dieses ‚Erlernen‘ zumeist als praktische Übung und folgt fachlichen Entwicklungen, ohne im Einzelfall die Auswirkungen und Konsequenzen von Institutionalisierungs-, Professionalisierungs- oder Spezialisierungsprozessen auf den Gesamtzusammenhang zu hinterfragen.

Teilhabe an der Landesarchäologie – Ebenen des bürgerschaftlichen Engagements und der Laienforschung

Grundsätzlich ist die Zuarbeit für die und Mitarbeit an der Landesaufnahme ein zentraler individueller Antrieb für ein Engagement in der Landesarchäologie. Dabei konzentriert sich hier die Teilhabe (in der historischen Genese) im Bereich der Forschung auf das Sammeln und die gelegentliche Teilnahme an Ausgrabungen sowie auf die Detektorarchäologie. Dadurch rücken die Primärquellen (Fundstellen, Befunde, Funde, Proben) in den Vordergrund des individuellen Interesses. Deren Auswertung in der Sekundärliteratur erhält schon weniger Beachtung.

Daneben steht der Bereich des Denkmalschutzes. In Schleswig-Holstein gibt es seit 1958 sog. Vertrauensmänner (heute Vertrauensleute). Diese nehmen vor Ort die Interessen ‚ihrer‘ Denkmale wahr und führen ein Denkmalmonitoring durch. Hierbei besuchen sie die ihnen zugeordneten Denkmale mindestens einmal im Jahr und melden bzw. beseitigen kleinere Schäden. Zusätzlich bilden sie eine wichtige Schnittstelle in die lokale Verwaltung und Bevölkerung, wo sie nicht nur Inhalte, sondern auch die Belange von Denkmalschutz und -pflege aktiv vermitteln. Hierzu kommen unterschiedliche Vereine und Gesellschaften, die sich um die Pflege von konkreten Denkmalen kümmern.

Dieses Engagement steht zumeist auch in Beziehung zum dritten Feld, auf dem aktive Teilhabe an Themen und Inhalten der Landesarchäologie erfolgt. Dies ist das Reenactment. In Schleswig-Holstein ist nicht nur eine Anbindung an Denkmale und damit verbundene Freilichtmuseen zu verzeichnen. Beispiele für diesen Fall sind das Archäologisch-Ökologische Zentrum in Albersdorf, die Wikinger-Häuser in Haithabu oder das Freilichtmuseum in Starigard/Oldenburger i. Holstein. Daneben findet es auch an anderen Orten statt, wie beispielsweise in der nicht nach einem konkreten historischen Vorbild rekonstruierten Turmhügelburg Lütjenburg oder in dem im ErlebnisWald Trappenkamp. Das dortige Reenactment „*Schlacht bei Suentana 798 n. Chr.*“ erfolgt in Zusammenarbeit mit den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) und findet, genau wie im Lütjenburger Fall, an ‚archäologiefreien‘ Orten statt. Ein dritter Aspekt ist das Aufgreifen archäologischer Themen in Inszenierungen von Laienspielgruppen. Diese nutzen gerne die Nähe zu archäologischen Fundstellen wie die zu Haithabu oder zum Thorsberger Moor, um ihren Inszenierungen einen angemessenen Rahmen zu geben.

Dieses *Reenactment*-Umfeld, das sich trotz älterer Vorläufer im Grunde genommen seit den 1970er Jahren zunehmend entwickelt, bildet inhaltlich einen gewissen Gegensatz zu den vorherigen Interessensgebieten. Zunächst einmal stehen *Reenactments* inhaltlich in einer etwas lockeren Verbindung zur archäologischen Denkmalpflege. Sie haben zumeist eine sehr spezifische Themenorientierung (‚Germanen‘, ‚Wikinger‘, ‚Slawen‘ usw.). Diese führt zur thematischen Spezialisierung und verbindet auf einer inhaltlichen Ebene eine zum Teil umfängliche Literaturrecherche mit dem Ansatz der experimentellen Archäologie²¹, ohne dabei allerdings immer deren wissenschaftliche Grundlagen einzuhalten. Auch setzen die Akteure dabei häufig auf einführendes Verstehen, um Wissenslücken auszugleichen²². Dennoch ermöglichen *Reenactments*, da hier Kommunikation zumeist auf einer persönlichen Ebene vor dem Hintergrund einfacher handwerklicher Tätigkeiten stattfindet, einen niedrigschwelligen und spontanen Zugang, der eigentlich kein Vorwissen benötigt.

Neben diesen praktischen Feldern steht die Möglichkeit der politischen Teilhabe an der archäologischen Denkmalpflege. Auf Landesebene gibt es den Denkmalrat und auf Kreisebene die Denkmalbeiräte. Sie haben jeweils eine gesetzlich geregelte, die Politik und Verwaltung beratende Funktion. Diese Möglichkeit der Teilhabe wird durch den Denkmalsalon flankiert, bei dem es sich um ein von der Wirtschaft gefördertes Gremium handelt, das den persönlichen Austausch zwischen Akteuren, Interessensgruppen usw. befördern will.

Teilhabe an der Landesarchäologie – Verortung der fachlichen Diskussion

Während die Teilhabe an der Landesarchäologie im Grunde sehr praxisorientiert ist, wird das Management dieser Teilhabe durch die zuständigen Denkmalschutz- und Fachbehörden durch theoretische und praktische Rahmenbedingungen geprägt. Diese werden gelegentlich auch von ‚Praktikern‘ oder Anwendern nur selten in ihrer fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Dimension und den sich daraus ergebenden Bedingtheiten verstanden. Häufig ziehen sich Akteure oder Betrachter auf ‚fachliche‘ Aspekte, Gründe oder Begründungen zurück, da viele Inhalte und Handlungsmechanismen eher durch Sozialisation vermittelt bzw. erlernt werden. Insbesondere in der fachinternen Diskussion stehen Meinungen einem rationalen Verstehen der verbindlichen, da rechtlich geregelten administrativen Rahmenbedingungen entgegen²³. Hinzu kommt, dass auch das Verständnis

der fachlich - organisatorisch - rechtlichen Genese nicht unerheblich für das Verständnis des Verhältnisses von Archäologie und Öffentlichkeit (als jeweils unbestimmte Begriffe) ist (z. B. KUNOW, 2002). Prägende Entwicklungspfadabhängigkeiten werden gerne vollständig übersehen.

Eine Diskussion des Verhältnisses des Fachs Archäologie zur Öffentlichkeit benötigt hingegen eine konkrete Verortung, um sich in diesem Geflecht aus Fachwissen, fachlichen und organisatorischen Zielen, praktischen Erfahrungen, rechtlichen Rahmenbedingungen und den ‚eigenes Handeln‘ steuernden subjektiven Standpunkten, Meinungen und Behauptungen zurechtzufinden (ICKERODT, 2013a, 28). Dessen ungeachtet werden die Rahmenbedingungen von unterschiedlichen Autoren gelegentlich sehr verkürzt oder verzerrend dargestellt (z. B. SCHÜCKER, 2012; KARL, 2011; 2012a; 2012b; 2014; 2016; KARL & MÖLLER, 2015). Auch scheint die vorhergehende, thematisch leicht anders, d. h. auf die eigene Praxis ausgerichtete archäologisch-denkmalflegerische Reflexion um dieses Thema kaum rezipiert²⁴, thematisch relevante Projektarbeit (z. B. ICKERODT & MALUCK, 2008) oder berechtigte Einwendungen aus der denkmalpflegerischen Praxis (ICKERODT, 2011c) nicht wahrgenommen oder zur Kenntnis genommen worden zu sein. Dies ist eigentlich erstaunlich, da die Archäologie in Form der Denkmalpflege doch Teil der bundesdeutschen Verwaltung und damit nicht zuletzt Produkt des genannten öffentlichen Willensbildungsprozesses ist (**Abb. 1**).

Die heuristische Funktion der Begriffe Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und öffentliche Verwaltung

Um die Rolle und Funktion von archäologischer Denkmalpflege fachlich beurteilen zu können, müssen zunächst drei wissenschaftlich nicht eindeutig bestimmbare Begriffe eingeordnet werden. Ihnen kommt in transdisziplinär-wissenschaftlicher Perspektive eine heuristische Funktion zu. Die Begriffe *Öffentlichkeit*, *öffentliche Meinung* und *öffentliche Verwaltung* sind für das Verständnis von Partizipation von grundlegender Bedeutung (HILLMANN, 1994, 625-626; s. a. SARCINELLI, 1997; BERTELSMANN STIFTUNG, 2004).

Öffentlichkeit bezeichnet gemeinhin gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Akteursgruppen zu staatlichen Organen. Diese Polarität ermöglicht erst einen Willensbildungsprozess. Dabei wird Öffent-

Aspekt	rechtlich		fachlich		organisatorisch	
	Denkmalschutz	Denkmalpflege	Verwaltung	Funde	Forschung	
Ebene						
Bund	(keine Zuständigkeit)	Verband der Landesarchäologen e. V. (inkl. seiner Arbeitsgruppen)	Kultusminister-Konferenz (KMK) (inkl. Arbeitsgruppen, Deutsches Nationalkomitee f. Denkmalschutz)	Römisch-Germanisches-Zentralmuseum, Germanisches Nationalmuseum-Nürnberg, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz	Römisch-Germanische-Kommission (=Abteilung des Deutschen Archäologischen Institutes)	
Land (politisch, fachlich [TÖB])	Oberste Denkmal-schutzbehörde	./.	Denkmalrat (gesetzlich geregelt, das Oberste D. beratend), Denk-malsalon (privat, meinungsbildend)	./.	./.	
Land (fachlich)	Obere Denkmal-schutzbehörde	Fachbehörde	Denkmalbeiräte	(Landes-) Museen	Universitäten, außer universitäre Forschungseinrich-tungen, Denkmalfach-behörden (hauptbe-ruflich)	
Kreis/Stadt/Gemeinde	Untere Denkmal-schutzbehörde	Vereine, Gesellschaften	./.	(Regional-) Museen	./.	
Individuell	(keine Zuständigkeit)	Vertrauensleute, Sammler, Detektorgänger	Vertrauensleute, Fach-firmen (entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen)	Sammlungen (privat, teilweise öffentlich), Museen	privat (teils genehmi-gungspflichtig [Feldarbeit], teils frei [Literaturforschung])	

Abb. 1 Vereinfachte, nach Ebenen und Aspekten aufgegliederte Übersicht über unterschiedliche Zuständigkeiten und Gremien, die das Skelett der staatlichen Denkmalpflege bilden. Sie helfen, die eigene fachliche Praxis abzustimmen oder steuern politische Willensbildungsprozesse. Die Rolle von NGOs oder der Einfluss von Forschungsförderung kann an dieser Stelle ausgeklammert werden, da beides durch denkmalrechtliche Regelungen einen vorgegebenen Handlungsrahmen hat.

lichkeit als privater Wirkungsbereich dem staatlichen Wirken gegenübergestellt. Die Entstehung dieser Wechselbeziehung hängt wohl einerseits mit der Emanzipation des Bürgertums und andererseits mit der Entstehung von National- und Territorialstaaten zusammen. Sie resultiert aus der Notwendigkeit, innerhalb von modernen Massengesellschaften geeignete Kommunikationsstrukturen zu finden, um innerhalb der staatlichen Selbstorganisation Willensbildungsprozesse zu organisieren (HILLMANN, 1994, 625-626).

Das Ergebnis von Willensbildungsprozessen wird gemeinhin als *öffentliche Meinung* akzeptiert. Allerdings ist die Wahrnehmung dieses Ergebnisses immer hochgradig selektiv, da interessen-geleitet und *Peer-Gruppen-abhängig*. Mit Blick auf die Archäologie ist davon auszugehen, dass die öffentliche Meinung, die zur Einrichtung und Etablierung der archäologischen Institutionen führte, auf anerkannten demokratischen Legitimationsprozessen basiert²⁵. Grundlage ist das Rechtsstaatprinzip. Willensbildungsorgane sind die Parlamente, Parteien, Verbände sowie die ‚Öffentlichkeit‘ in all ihren Facetten selbst. Deren Meinung wird formal als Ausdruck von An-

sichten, Werturteilen oder Willensneigungen der Allgemeinheit oder spezieller Teilgruppen angesehen. Innerhalb von Willensbildungsprozessen kommt den Massenmedien in ihrer Gesamtheit die ambigue Rolle zu, dass sie die öffentliche Meinung sowohl abbilden als auch prägen (HILLMANN, 1994, 624).

Die konkrete Umsetzung von öffentlicher Meinung als Ergebnis von Willensbildungsprozessen erfolgt letztlich durch die *öffentliche Verwaltung*. Deren Ziele sind durch die Rechtsordnung einerseits und politische Entscheidungen der jeweils zuständigen politischen und administrativen Entscheider andererseits vorgegeben. Das gilt auch für die Boden- oder archäologische Denkmalpflege. Neben der zumeist als restriktiv verstandenen Eingriffsverwaltung im Denkmalschutz steht die auf freiwilliger Selbstverpflichtung basierende Denkmalpflege (GALLINAT, 1997, 11-12). Sie umfasst im Bereich der planungsorientierten Denkmalpflege den heute immer wichtiger werdenden Aspekt der Daseinsvorsorge. Sie ist im Planungsrecht verankert und entspricht der TöB (HILLMANN, 1994, 624-625; s. a. ATTENDORN, 2006).

Methodologischer Rahmen und Diskussionsverortung

Die Begriffe ‚Archäologie‘ und ‚Öffentlichkeit‘ sind unbestimmt. Wissenschaftlich gesehen haben sie und das von ihnen repräsentierte Verhältnis eine wichtige, heuristische Funktion, die zur Forschung aufruft (z. B. SCHÜCKER, 2012). In welchem Verhältnis stehen archäologische Praktiken zur ‚Öffentlichkeit‘? Welche Qualität hat die archäologische Binnenreflexion? Welche Perspektiven werden eingenommen? Wer generiert wie mediale und damit nicht zuletzt auch politische Unterstützung?

Derlei Fragen verfolgen zwei Stoßrichtungen. Werden sie nach innen gerichtet, dann sind sie mit Aspekten der Legitimität, Rechtfertigung oder Selbstkritik verbunden und gehen gleichermaßen von einer speziellen Gruppe aus, wie sie zumeist auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet sind. Werden sie nach außen gestellt, dann haben sie mit Erwartungshaltungen und Aufgabenstellungen zu tun. Somit ist eine Untersuchung des Verhältnisses von ‚Archäologie‘ und ‚Öffentlichkeit‘ aus Sicht der „Archäologie“ durch institutionelle Verankerung sowie der personellen und finanziellen Ausstattung der Einrichtungen, ihrer Aufgaben und nicht zuletzt durch den Grad individueller Vernetzung und individuellem Wissens und Sendungsbewusstseins ihrer Mitarbeiter geprägt. Daher bedürfen die unbestimmten Begriffe ‚Archäologie‘ und ‚Öffentlichkeit‘ nicht nur einer klaren Verortung. Auch die Perspektive des Fragenden muss klar erkenntlich sein, um Relevanz und Qualität von Aussagen zu bewerten. Ohne eine solche Einordnung besitzt die gestellte Frage – wissenschaftlich gesehen – kein heuristisches Potential. Vielmehr spiegelt sie persönliche Auffassungen von Dingen wider, die dann mehr oder weniger begründet sein können. Eine solche Vorgehensweise kann dann möglicherweise bereits durch die Fragestellung an sich zu einer fachlichen Verunsicherung beitragen. Diese ergibt sich aus einer akkumulierenden Vielstimmigkeit von Meinungen, deren inflationäre Zunahme wiederum Resultat fachlicher Spezialisierung ist und zu einer Fragmentierung der Perspektiven auf fachliche Wirklichkeiten und Wirkzusammenhänge führt.

Diese Entwicklung wird durch zwei Trends angetrieben. Der erste Trend ist die ungebremste Spezialisierung im Bereich der Forschung, die universitäts- oder forschungspolitisch befördert wird. Während Museen, Denkmalpflegeeinrichtungen und Ordinarien die (prähistorische) Ar-

chäologie als Teil der Landesgeschichte in ihrer gesamten Breite aus ihrer jeweiligen regionalen Perspektive vertreten müssen bzw. mussten, so ist dieser Ansatz in einem schleichenden Prozess in den Hintergrund getreten. Eine Konsequenz ist unabhängig der jeweils konkreten Gründe, dass die Spezialisierung und die damit verbundenen thematischen Setzungen von Lehrstuhlinhabern zunächst einmal auch Auswirkungen auf den akademischen Nachwuchs und damit auf spätere Arbeitsumfelder haben.

Der zweite Trend, das Hineinwachsen der Archäologien in die die moderne Medien- und Informationsgesellschaft, ist das Produkt der Digitalisierung und der damit zusammenhängenden Informations- und Austauschmöglichkeiten (s. a. ICKERODT, 2013a). Die Folgen dieser Entwicklung bilden ein gewisses Gegengewicht zum ersten Trend, der sicherlich schon aufgrund der Spezialisierung zu einseitigen Themensetzungen führen muss. Diese können durch Herausgeberschaft abgeschottet werden und bilden dann ‚Publikationsmonopole‘. Innerhalb dieser wird dann exklusiv über die konkrete Teilhabe von Akteuren zwar entschieden. Sie bieten allerdings implizit auch Möglichkeiten der fachlichen Selbstkontrolle. Mit dem zweiten Trend entstehen daher nicht nur neue Austausch- und Darstellungsmöglichkeiten, die einerseits zwar diese Monopole durchbrechen, andererseits aber wegen der damit verbundenen Pluralisierung auch den Aufbau neuer Strukturen der binnenfachlichen Selbstkontrolle erfordern. Was bedeutet hierbei „Fachlichkeit“?

Die Bewertung dieser Fachlichkeit als systematisches und regelhaftes Wissen wird in sich immer stärker spezialisierenden Fachbereichen deutlich schwieriger, da hier das zu überprüfende Wissen zunehmend weniger als Teil des ursprünglichen Gesamtzusammenhanges und dessen historischer Bedingtheit erkennbar ist oder verstanden wird. Es kommt schon aus der Spezialisierung in Verbindung mit dem Moment der Aufgabenwahrnehmung heraus zur Neubewertung von Daten, Informationen und Begriffen sowie den darauf aufbauenden Deutungen. Diese bilden dann jeweils eigene Bedeutungszusammenhänge. Die darin enthaltenen Verknüpfungen und Beziehungen sowie die darauf aufbauenden Fragestellungen ziehen jeweils weitere Spezifizierungen nach sich und werden gleichzeitig dadurch aus ursprünglichen und folgenden Nutzungs- oder Geltungsbereichen herausgezogen. Das hat naturgemäß Auswirkungen auf die Bewertung von Innovationen: Was ist ‚echte‘ Innovation und was nur eine binnenfachliche Perspektivverschiebung?

Bei der Betrachtung der beiden Begriffe ‚Archäologie‘ und ‚Öffentlichkeit‘ sind daher jeweils die eigene organisatorische Affiliation und deren Arbeitsauftrag, aber auch die jeweils eigenen, persönlichen Perspektiven und Ziele genauso zu benennen wie die eigenen Erfahrungen. Erst diese Verortung ermöglicht es, die Reichweite von Aussagen zum Verhältnis von Archäologie und Öffentlichkeit nachvollziehbar und reproduzierbar zu verorten bzw. zu bewerten und die theoretische Diskussion außerhalb des ‚Alles-ist-denkbar‘-Bereichs sachgerecht und zielorientiert zu führen.

Der archäologisch-denkmalpflegerische Berufsethos zwischen Ideal und Leben

Weitere, die Diskussion tragende unbestimmte Begriffe sind *Fachlichkeit* und *archäologischer Berufsethos*. Sie umfassen die genannten Selbstverständnisebenen und erweisen sich als unbestimmte Begriffe ebenfalls als problematisch. Hier verweist Karl gelegentlich zu recht auf auch weiterhin gemeinschaftlich zu bearbeitende offene Fragen.

Zunächst prallt hier ein postuliertes, sich seit dem 19. Jh. entwickelndes Wissenschaftsbild, das nach überindividuellen Wahrheiten sucht und von spezifischen Lebenseinstellungen getragen wird, auf heute entstandene verschiedene Formen des archäologischen Erwerbslebens. Es enthält eine Vielzahl von Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten sowie die von den Akteuren wahrgenommenen Rollen. Die Polarität von ‚philosophischem Kopf‘ und ‚Brotgelehrten‘ kennzeichnet dabei alle administrativen, akademischen oder privatwirtschaftlichen Arbeitsumfelder. Diese Stereotypen haben eine starke Bedeutung für die sich institutionell verankernde Altertumskunde, Geschichte und letztlich auch für die unterschiedlichen Archäologien. Die in diesen Stereotypen enthaltene Erwartungshaltung kennt auch die Öffentlichkeit und generiert hieraus auch ihre spezifischen Erwartungen. Inhaltlich ist das die Begriffe tragende Selbstverständnis irgendwo zwischen ‚Freiheit der Forschung‘ und ‚Dienst nach Weisung‘ sowie ‚Selbstaufopferung‘ und ‚Eigennutz‘ oder ‚Idealismus‘ und ‚Materialismus‘ anzusiedeln. Die individuelle Ausgestaltung der sich hinter diesen Stereotypen versteckenden Rollen wird wiederum durch den spezifischen institutionellen Zusammenhang begrenzt. Die dort enthaltenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rollen prägen die Selbst- und Fremdwahrnehmung des individuellen ‚archäologischen‘ Selbstverständnisses (Abb. 2). Dieses ist wiederum Produkt sowohl des Zusammenspiels der jeweiligen Akteure als auch der jeweiligen Institutionsgeschichte und daher durch Entwicklungspfadabhängigkeiten geprägt.

		Innovation ↓ Etabliert	↔	Stase ↓ Außenseiter
	Rolle	Spezialist (Detailrationalität)	↔	Generalist (Systemrationalität)
Orientierung				
Wissen		Neuerer	Beobachter	Anwender
Kommunikation		Wegbereiter	Teamarbeiter	Koordinator
Handlung		Macher	Umsetzer	Perfektionist

Abb. 2 Vereinfachte Bewertungsmatrix der individuellen fachlichen Selbst- und Fremdwahrnehmung. Beide bevorzugen akademischen Bildungs- und Berufserfolg. In der Alltagspraxis wird Erfolg eher über andere Aspekte definiert. Daraus ergeben sich stereotype Rollenbilder, die auch die fachliche Teilhabe und öffentliche Wahrnehmung prägen.

Der archäologisch-denkmalpflegerische Organisationsrahmen

Im Bereich der deutschen ‚Archäologie‘ umfassen die unterschiedlichen archäologischen Organisationsformen insbesondere staatliche bzw. private Museen, Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden, universitäre sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die privatwirtschaftliche Archäologie (Dienstleister, Fachfirmen) und nicht zuletzt das ‚Ehrenamt‘. Deren jeweiliger Arbeitsrahmen wird jeweils durch die geltenden öffentlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen definiert²⁶.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht des Denkmalschutzes als Teil der staatlichen Selbstverwaltung beispielsweise alle anderen Akteure, die in das archäologische Erbe und im Falle von Denkmalen in deren Umgebung eingreifen, potenzielle Antragsteller. Ihnen hat der Gesetzgeber konkrete Rahmenbedingungen gegeben. Diese soll und muss der Denkmalschutz überwachen. Die hier vorgegebenen Ziele sind fachlich und rechtlich durchzusetzen oder ihre Umsetzung kann in der Denkmalpflege auch als Teil freiwilliger Selbstverpflichtung erfolgen. Sie müssen von den archäologischen Denkmalschutz- oder Fachbehörden neben deren (allgemeinen) Forschungsauftrag zwingend und entsprechend ihrer gesetzlich ebenfalls geregelten Zuständigkeiten und der vorhandenen Kapazitäten wahrgenommen werden. Diese Aufgabenwahrnehmung nennt man ‚pflichtgemäßes Ermessen‘, d.h. die Denkmalschutzbehörde kann nicht, sondern muss im Sinne des Denkmalschutzgesetzes agieren. Hierin unterscheiden sich z.B. bereits Denkmalfach- von Denkmalschutzbehörden.

Daneben gelten u. a. auch verwaltungs-, eigentums- oder urheberrechtliche Rahmenbedingungen (z. B. HÖNES, 2003)²⁷. Diese determinieren in dem Maße die denkmalpflegerische Forschungspraxis und den operativen Betrieb, wie diese Praxis durch die jeweiligen beteiligten Akteure mitgetragen und umgesetzt wird. Daher muss in fach- und institutionsgeschichtlicher Dimension nicht nur die Frage nach dem spezifisch institutionellen Arbeitsauftrag, sondern auch die Frage nach der Aufgabenwahrnehmung oder Kompetenzentwicklung gestellt werden.

Bezugspunkte für das fachlich gesicherte Wissen und Methodik sind die Kriterien *Richtigkeit, Genauigkeit, Nach- bzw. Überprüfbarkeit*. Gemeinsamer fachlicher Bezugspunkt ist die archäologische Systematik selbst und die sie tragenden Erfassungsstrukturen wie Landesaufnahmen, Inventarbücher und, in Abhängigkeit der Unterschutzstellungsverfahren, von Denkmallisten oder -büchern.

Neben den hauptamtlichen Strukturen, die sich (wenn auch verwaltungstechnisch unterschiedlich aufgebaut) aus der Struktur von Unteren, Oberen und Obersten Denkmalschutzbehörden zusammensetzt (**Abb. 3**), wird die praktische archäologische Forschung und die Denkmalpflege heute regelhaft neben den Hauptberuflichen auch vom Ehrenamt und von beratenden Gremien (Denkmalrat, Denkmalbeirat, Denkmalsalon) getragen (s. a. **Abb. 1**). Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass deutlich mehr Akteursgruppen Einfluss im Fach haben oder auf das Fach nehmen als die zumeist bevorzugt genannten Sammler und Detektorgänger, für die der bereits zitierte R. Karl (2011; 2012a; 2012b; 2014; 2016; KARL & MÖLLER, 2015) in seinem Beitrag in der Hauptsache bessere Teilhabemöglichkeiten einfordert.

Der Auftrag der Denkmalpflege in den Landesdenkmalschutzgesetzen – am Beispiel Schleswig-Holstein

Die archäologische Denkmalpflege ist ein kulturpolitisches Ziel (WIESAND, 1997)²⁸, das in der Bundesrepublik Deutschland Produkt eines öffentlichen Willensbildungsprozesses ist (z. B. MAIER, 1975, 155)²⁹ und dessen Umsetzung in der Zuständigkeit der Länder liegt (HÖNES, 1998)³⁰. Dieser Willensbildungsprozess soll und kann in seiner Komplexität hier nicht nachgezeichnet werden, da er neben einer Vielzahl an Rechtsfeldern mit ihren allgemeinen und speziellen Gesetzgebungen³¹ und Satzungen, Verwaltungsebenen und Zuständigkeiten³² auch eine Fülle an

Gremien³³ sowie Trägerschaftsstrukturen³⁴ und Kultureinrichtungen umfasst. Neben den eigenen Kultureinrichtungen z. B. der Länder, wie archäologische Museen oder universitäre Lehrstühle, steht die archäologische Denkmalpflege.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) ist als Teil der öffentlichen Verwaltung das Produkt der Umsetzung eines von der öffentlichen Meinung getragenen Willensbildungsprozesses. Dieser führte nach dem Zweiten Weltkrieg in Schleswig-Holstein 1958 zum bundesweit ersten Denkmalschutzgesetz. Dieses regelte die Einführung einer dreistufigen Verwaltungsstruktur bestehend aus Oberster, Oberer und Unterer Denkmalschutzbehörde³⁵ (**Abb. 3**). Deren Arbeit wird auf Landesebene durch den Denkmalrat³⁶ und auf Kreisebene inzwischen durch mögliche, aber bisher noch nicht implementierte Denkmalbeiräte unterstützt. Deren beratende Funktion und Aufgaben ist wiederum im Denkmalschutzgesetz des Landes geregelt (DSCHG SH, 2015) (**Abb. 1**).

Den staatlich organisierten Kultureinrichtungen stehen sog. freie Träger gegenüber. Deren Spektrum reicht, wie eingangs dargestellt, von (Berufs-) Verbänden und Vereinen/Gesellschaften³⁷ über hauptberufliche und ehrenamtliche Akteure, die sich in der Denkmalpflege, den Museen oder der Forschung archäologisch engagieren. In Schleswig-Holstein sind dies neben den Hauptberuflichen z. B. die bereits angeführten staatlich bestellten Vertrauensleute, die SammlerInnen oder die Detektorgruppe sowie eine Vielzahl von archäologischen Vereinen³⁸.

In dieser Hinsicht ist das Bild von Öffentlichkeit und deren Partizipationsmöglichkeiten auch auf Landesebene durchaus deutlich komplexer, als es die bereits zitierte, den fachlichen Diskurs derzeit dominierende Literatur zeichnet. Diese nimmt gerne die Aufgabe einer ‚Gegenöffentlichkeit‘ war, um diesen zentralen Begriff der 68er-Bewegung zu bemühen, und versteht sich hier gerne als Anwalt von archäologisch interessierten Zielgruppen. Die dahinterstehenden Fakten und Aussagen können vor dem Hintergrund des hier dargestellten Gesamtbezugsystems als selektive Berichterstattung erkannt werden, die aufgrund fehlender Gründlichkeit gelegentlich zu verzerrenden Darstellungen führt. Hier kommt der Selbstanspruch wissenschaftlicher Objektivität und Wahrhaftigkeit immer dann an seine Grenzen, wenn die Rahmenbedingungen des betrachteten Systems nicht umfassend verstanden sind.

Dessen ungeachtet hat die archäologische Denkmalpflege als Teil öffentlicher Verwaltung

einen wichtigen Anteil bei öffentlichen Meinungsbildungsprozessen im Rahmen der Bauleit- oder Landesplanung (s. a. ICKERODT, 2010a, 350). Sie kann als TöB fachlich erläuternd Stellung nehmen und fachlich regulierend eingreifen, auch wenn diese Möglichkeit jedem Einzelnen in den öffentlichen Beteiligungsverfahren im Baurecht prinzipiell auch offen steht³⁹. Diese Struktur ist auf unterschiedlichen Ebenen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten durch Beteiligungsmöglichkeiten in Form von Informations-, Anhörungs-, Initiativ-, Beratungs- und Mitentscheidungsrechten geprägt (ANDERSEN, 1997, 365). Daneben kann die archäologische Denkmalpflege aber auch, im verwaltungsrechtlichen Sinne entsprechend ihrer denkmalrechtlichen Ermächtigungen, durch Verwaltungsakte (VA) regulierend eingreifen.

Denkmalschutz und Denkmalpflege

War die antiquarische Forschung bis weit ins 19. Jh. eine private oder gelegentlich privatwirtschaftliche Aktivität und damit in vielerlei Hinsicht willkürlich, so setzt der Staat im Laufe des 19. und 20. Jh. im Denkmalschutz seinen Regelungs- und Lenkungsanspruch unter Berücksichtigung der Ziele der entstehenden Fachlichkeit durch. Ein sich zunehmend artikulierendes öffentliches Interesse fordert Denkmalschutz und denkmalpflegerische Ziele ein und macht beides schließlich zur Aufgabe der Landesverwaltung. Zweck dieser hoheitlichen Aufgaben ist es, zunächst die Funde, dann Fundstellen und Denkmäler, deren Umgebung und schließlich sogar ganze Kulturlandschaften insbesondere zu schützen und ihre Erforschung zu organisieren.

Grundsätzlich gilt dabei das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz, das die drei Aspekte a) Begründungspflicht staatlichen Handelns, b) Transparenz der Willensbildung staatlicher Organe und c) Informationsfreiheit umfasst⁴⁰. Dabei sieht das hiermit verbundene Anfechtungs- und Appellationsrecht die Überprüfung staatlicher Entscheidungen und staatlichen Handelns durch unabhängige Organe grundsätzlich vor. Aus der damit verbundenen generellen Überprüfbarkeit ist eine prinzipielle Dokumentationspflicht von Verwaltungshandeln abzuleiten, wie sie z. B. im Landesverwaltungsgesetz (LVwG), Informationszugangsgesetz (IZG-SH) oder Denkmalschutzgesetz (DSchG SH, 2015) geregelt ist. Grundlage für transparentes Verwaltungshandeln kann z. B. ein genormter Prüfbogen zur Ermittlung des Denkmalwertes sein (ICKERODT, 2014e; 2014f).

Für den Denkmalschutz gilt gemäß Landesverwaltungsgesetz § 136 LVwG (Form des Verwal-

tungsaktes), dass Verwaltungsakte, die förmliche Verfahren abschließen, schriftlich zu erlassen sind. Diese können gemäß § 16 LVwG (Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht) von den Fachaufsichtsbehörden überprüft werden. Die einzelnen Bundesländer haben hierzu mit der dreigliedrigen oder zweigliedrigen Organisation zwei unterschiedliche Ansätze entwickelt, über die der Vollzug von Denkmalschutz und Denkmalpflege im Sinne Gallinats organisiert wird (**Abb. 3**).

Unter dem Begriff „Denkmalschutz“ werden gemeinhin alle Maßnahmen zusammengefasst, die die hoheitliche Durchsetzung der Ziele des Denkmalschutzgesetzes erfordern. Grundlegend ist hierbei die Verpflichtung des Eigentümers eines archäologischen Kulturdenkmals. Die „Denkmalpflege“ setzt hingegen vor allem auf die Beratung von Eigentümern von archäologischen Kulturdenkmälern sowie auf die Inventarisierung und Erforschung der archäologischen Kulturdenkmale des Landes. Wichtigstes Werkzeug für die archäologische Forschung und Denkmalpflegeverwaltung sind die seit dem frühen 20. Jh. geführten Landesaufnahmen, in der zentral alle Informationen zum archäologischen Erbe erfasst werden. Hinzukommen entsprechend der im jeweiligen Bundesland getroffenen Regelungen Denkmalbucheinträge oder Denkmallisten für bewegliche und unbewegliche archäologische Denkmale. Hier ist die Gesetzgebung in den letzten Jahren von konstitutiven Verfahren abgerückt⁴¹, das *ipso-lege* Prinzip wurde auch in Schleswig-Holstein eingeführt (DSCHG SH, 2015).

Forschungsinteressen Einzelner: Beispiele aus der Praxis

Archäologie ist ein Themenfeld, das nicht nur allseits interessiert, sondern auch eine Vielzahl an Selbstverwirklichungsmöglichkeiten bietet. Für die Regelung des Umgangs mit dem archäologischen Erbe des Landes sind die Obere und die Untere Denkmalschutzbehörden zuständig. Deren Verhältnis ist in Schleswig-Holstein in § 1 der *Landesverordnung über die Einführung des Zustimmungsvorbehalts bei Genehmigungsverfahren* betreffend archäologische Kulturdenkmale⁴² geregelt.

Das ALSH wird bei seiner Arbeit durch die ehrenamtlich tätigen, aber förmlich ernannten Vertrauensleute unterstützt (BOERSCH, 2010; 2011). Diese führen nicht nur regelhaft ein ‚Denkmalmonitoring‘ durch, sondern helfen auch die Umsetzung von Auflagen bei genehmigten Maßnahmen zu kontrollieren. Daneben steht das große Feld der Berufs- und Laienforscher. Dies ist mit spezifischen Fragestellungen verbunden und –

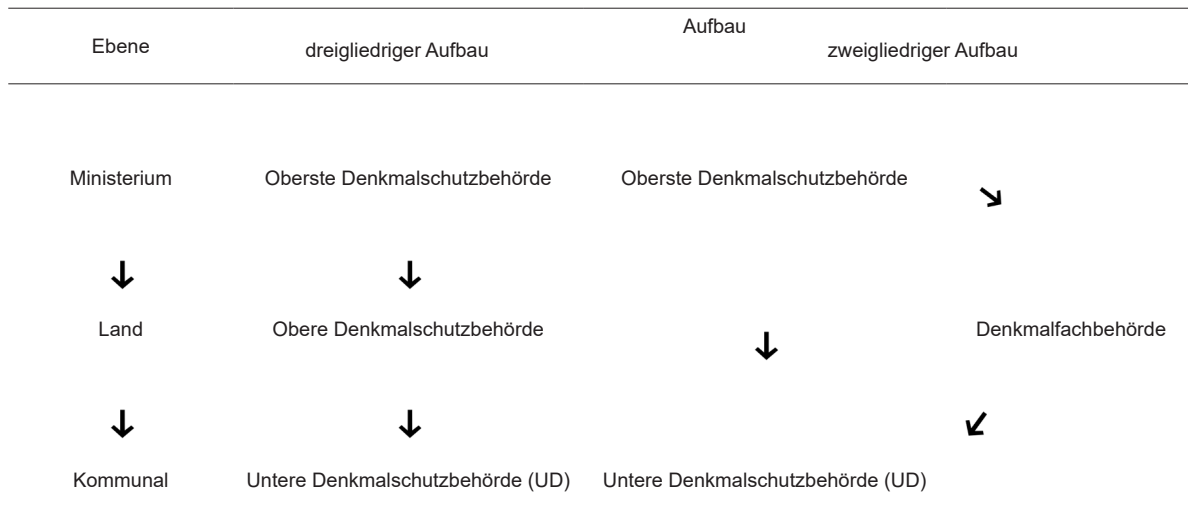


Abb. 3 Wie im Naturschutz sind im Regelfall die Unteren Denkmalschutzbehörden als Verwaltung für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig. Da dies sich auf kommunaler Ebene häufig auf die reine Verwaltungstätigkeit beschränkt, halten viele Bundesländer Sachverstand in den Denkmalfachbehörden vor. Diese können in unterschiedlichem Maße die Fachaufsicht wahrnehmen, sind aber auch beratend tätig.

insofern archäologische Feldmethoden eingesetzt werden – durch das ALSH zu bewerten. Zentrales Werkzeug und systematisches Bezugssystem ist die seit 1923 geführte archäologische Landesaufnahme (ICKERODT, 2013b; 2014a; 2014c), die wiederum durch hauptberufliche Arbeit und Laienforschung fortlaufend gefüllt wird. Neben den ‚traditionellen SammlerInnen‘, in deren Fokus in der Hauptsache Steingeräte und keramische Relikte stehen, hat sich die Detektorsucher in den letzten zehn Jahren unter dem Titel ‚Schleswiger Modell‘ etabliert (SEGSCHEIDER, 2008; VON CARNAP-BORNHEIM, ICKERODT & SIEGLOFF, 2015; 2016) und bundesweit oder europaweit einen gewissen Beispielcharakter gewonnen hat (SCHIRREN, 2010, 149; SCHESCHKEWITZ, 2013, 56; 2015, 21-22, VON CARNAP-BORNHEIM, ICKERODT & SIEGLOFF, 2017).

Da es sich bei all den hier beispielhaft angeführten Aktivitäten um denkmalrechtlich gesehen genehmigungspflichtige Maßnahmen handelt, hat das ALSH die gesetzliche Aufgabe, diese Myriaden an Aktivitäten zu verwalten, d.h. zu erfassen und seine Entscheidungen sowie etwaige Ergebnisse zu dokumentieren. Grundlage ist hier der Verwaltungsakt, der fachlich Prüfungen gemäß § 12 (2) DSchG SH 2015 umfasst:

1. alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen;
2. alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

3. alle Eingriffe in den Bestand eines Denkmals zum Zweck der Erforschung;
4. die Anwendung archäologischer Methoden, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden;
5. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein;
6. Nachforschungen, Erdarbeiten oder taucherische Bergungen an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein; oder
7. die ganze oder teilweise Inbesitznahme eines durch Grabung oder durch taucherische Bergung zutage getretenen Kulturdenkmals.

Hiermit hat der Gesetzgeber der archäologischen Denkmalpflege einen strikten Arbeitsrahmen vorgegeben, den es dann im Arbeitsalltag mit ‚Leben‘ zu füllen gilt. Formal löst jeweils ein entsprechender Antrag eine Prüfung aus. Diese kann jeweils aus zwei Ebenen bestehen. Neben der fachlichen⁴³ prüft das ALSH auch die persönliche Eignung⁴⁴ des Antragstellers. Dabei meint Forschung an archäologischen Denkmälern in Schleswig-Holstein bereits das Absammeln von Lesefunden auf Äckern und reicht bis zu den deutlich aufwendigeren Grabungsprojekten. Diese und andere

Forschungsvorhaben können von allen Leuten durchgeführt werden, die die jeweils benötigte fachliche Eignung z. B. durch Studium, Feldpraktika oder, wie im Fall der Detektorarchäologie, entsprechende Schulungen nachgewiesen haben. Zur Versagung führen bereits Zweifel an der Gewissenhaftigkeit der Ausführung oder bekanntes ordnungswidriges Verhalten des Antragstellers⁴⁵ oder Falschangaben zur Erlangung einer Genehmigung. Grundlage der jeweiligen Genehmigung ist neben dem Nachweis der eigenen fachlichen Kompetenz⁴⁶ ein Projektkonzept sowie der Nachweis der Finanzierung des Vorhabens einschließlich des für das Vorhaben nötigen Personals. Letzteres gilt nicht nur für die Feldprojekte, sondern auch für die sachgerechte Aufarbeitung von Dokumentation und Funden.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, Fundmeldungen, Grabungsberichte, Dokumentationen (inkl. analoger und digitaler Daten) sowie Funde und Proben systematisch zu erheben und langfristig zu archivieren, um sie zukünftiger Forschung zur Verfügung stellen zu können. Diese fachliche und rechtliche Notwendigkeit des Authentifizierens von Informationen wird lediglich von einigen, sehr wenigen Akteuren nicht akzeptiert und als willkürliches Staatshandeln gedeutet (s. a. ICKERODT, 2013c). In diesen *Peer-Gruppen* wird staatliches Handeln gerne durch den Filter von z. B. Verschwörungstheorien gesehen oder als willkürliches Handeln gedeutet. In den *Social-Media-Foren* kommt es hier dann zu dem sog. digitalen Tribalismus. Die Foren werden zu Echokammern, in denen es im schlimmsten Fall zu Gruppenpolarisation kommt, an deren Ende wiederum die Ansichten von Gruppen nach der Diskussion extremer sind als vor der Diskussion.

Fachwelt und Öffentlichkeit: Ein Fazit

Die ‚Archäologie‘ wird wie alle Forschung von Akteuren getragen. Neben diesen inneren Einflüssen geben ihr auch äußere Einflüsse ihr Gepräge. Sie ist schließlich mit ihren Institutionen Produkt des öffentlichen Willens. Im Fach treffen Spezialisten auf Generalisten, Neuerer auf Traditionalisten, Macher auf Beobachter usw. (**Abb. 2**). In dem darauf Bezug nehmenden Zusammenspiel begegnet die Öffentlichkeit neben den Hauptberuflichen dem Ehrenamt. Sie sieht Theoretiker und Praktiker oder Buchgelehrte und Feldforscher. Was ist Real, was Pose? Was ist Image, was Stereotyp?

Den dahinterstehenden, Institutionalisierung, Professionalisierung und Spezialisierung umfassenden Prozess hat Hermann Behrens (1997) seinerzeit mit „*brauchen wir in Deutschland mehr als 100 Archäologien?*“ kritisch kommentiert. Dieser Prozess war auf seinen unterschiedlichen Ebenen durch eine grundsätzliche Einigkeit über Forschungsgegenstand und Erklärungsmethoden gekennzeichnet. Dabei unterläuft der Prozess der Spezialisierung das Moment der fachlichen Einigkeit, da er implizite Perspektivverschiebungen mit sich bringt. Die Professionalisierung in Teilbereichen des Fachs führt zu Kritik an Praktiken und Fachsichten in anderen. Es kommt in der jeweiligen *Peer Group* zu Bestätigungsfehlern. Es werden systematisch solche Daten, Fakten und Informationen, aber auch Ansätze oder Strategien bevorzugt, die gut zu den sich entwickelnden eigenen Überzeugungen und Erwartungen des jeweiligen Subsystems passen. Eine Folge ist ein sog. Bias. Der aus der Meinungsforschung bekannte Begriff bezeichnet diese systematische Neigung zu Wahrnehmungs-, Erinnerungs-, Denk- und Urteilsfehlern. Diese Fehler können auch nicht durch kritisches Denken aufgelöst werden, da es sich hier zumeist nicht um absichtlich verbreitete Falschinformationen handelt. Vielmehr ist das Bezugssystem durch eine Detailrationalität gekennzeichnet, die einfach nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtsystem theoretische, praktische und rechtliche Grundlagen der Archäologie bietet. Eine Konsequenz sind dann nahezu unbegrenzt viele Perspektiven auf das, was ‚Fachlichkeit‘ und deren Vermittlung in die ‚Öffentlichkeit‘ ausmacht. Die dahinterstehende Unbestimmtheit erweist sich als grundlegende, aber zu überwindende Schwierigkeit. Wer spricht für wen und darf was entscheiden? Wer nimmt die Interessen des Faches wie, warum und mit welchem Ziel war? Es kommt zu einer Vielstimmigkeit, die sicherlich Produkt von Demokratisierung und Digitalisierung ist und eine innerfachliche Diskussion um Inhalte, Praktiken, Autorität oder bspw. Zuständigkeit erfordert. Diese fachinterne Schwierigkeit wird durch die ebenfalls zu konstatierende Unbestimmtheit des Begriffs Öffentlichkeit gesteigert. An dieser Stelle seien die Medien als Teil der Öffentlichkeit einmal ausgeklammert, zumal die journalistische Auseinandersetzung mit Archäologie durch eine Vielzahl an Aspekten gekennzeichnet ist. Im Vordergrund steht eine sich an z. B. Neuheitserlebnissen, Sensationen oder eben Dissensen orientierende und durch ökonomische Sachzwänge geprägte selektive Berichterstattung.

Archäologie und öffentliches Interesse

Grundsätzlich ist Archäologie im öffentlichen Interesse (z. B. § 1 DSCHG SH, 2015) und die fachliche Institutionalisierung erfolgte auf Wunsch der Öffentlichkeit. Dabei kommt der Verwaltungsarchäologie eine besondere Bedeutung zu, da sie die TöB übernimmt. Die sich hieraus ergebenden bzw. die damit verbundenen Aufgaben können und sollen das Fach ‚Archäologie‘ nur in der jeweiligen regionalen Zuständigkeit und nicht in seiner Fachgesamtheit abbilden. Grundlage ist hier der den Denkmalschutz tragende politische Willen eines Landes, den es umzusetzen gilt.

Daneben steht das sich permanent weiter entwickelnde fachliche Selbstverständnis. Es wird in den sich spezialisierenden Umgebungen durch jeweils spezifische Perspektiven und Handlungslogiken getragen. Diese sind wiederum in gesamtgesellschaftliche Prozesse eingebunden. Beides ist mit einer steigenden Daten-, Fakten- und Informationsdichte, aber auch mit Digitalisierung, Demokratisierung und Globalisierung verbunden. Dieses Wechselspiel erfordert geradezu die Frage nach der (Neu-)Bewertung der das Fach tragenden Autoritätsformen (**Abb. 4**). Dabei führen die verschiedenen fachlichen Umfelder durchaus zu unterschiedlichen Vorstellungen, was Archäologie ist bzw. ausmacht und in welchem Verhältnis die eigene Arbeit jeweils zur Öffentlichkeit steht.

Wer aber kontrolliert Fachwissen in einer sich dynamisch entwickelnden Öffentlichkeit? Diese Frage steht für einen im Fach zu führenden Aushandlungsprozess um insbesondere Arbeitsziele, Themenschwerpunkte und Forschungsstrategien, aber auch um Leitmedien, *Gatekeeper*-Funktionen, Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten. Bei einem solchen Aushandlungsprozess, den es bei steigender Informationsdichte und abnehmenden Aufmerksamkeitsspannen zu führen gilt, kann es nicht um Plausibilitäten gehen. Der Wahrheitsgehalt von Daten, Fakten und Informationen kann ohne Kenntnis des erklärenden Bezugssystems auch nicht über kritisches Denken ‚rational‘ oder ‚wissenschaftlich‘ erfasst werden. Begriffe wie Objektivität, Wahrhaftigkeit oder Wahrheit kommen hier immer an Grenzen, wenn die ‚wirklichen‘, rechtlich- sowie fachlich-organisatorischen Rahmenbedingungen nicht verstanden sind und Bewertungen über nicht richtig verortete Positionen erfolgen. Der eigene Anspruch auf Wahrhaftigkeit mag den ‚gesunden Menschenverstand‘ oder fachlich gesehen eine Detailrationalität widerspiegeln. Ohne Berücksichtigung der gesetzlich, organisatorisch und durch gute fachliche Praxis vorgegebene Handlungslogik ha-

ben solche Aussagen allerdings nur eine geringe Aussagekraft. Ihre katastrophale Wirkung entfalten sie über ihre Außenwirkung: Sie werden von Außenstehenden als wissenschaftlich abgesichert und objektiv wahrgenommen.

Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen. Während aus der Wissenschaft kommende Aussagen schlichtweg auch Ausdruck von fehlenden Kompetenzen oder Irrtümern sowie Produkt selektiver Berichterstattung sein können, deren wirklicher Kritikpunkt fehlende Sorgfaltspflicht ist und der Autor letztlich grob fahrlässig gehandelt hat, können sie auch mit konkreter Täuschungsabsicht getätigt werden. Für Außenstehende ist dies allerdings nicht immer ersichtlich. Das Spektrum reicht hier von bewusster Propaganda bis hin zur unbewusst erzeugten Desinformation. Beides ist durch ein prekäres Verhältnis zur Wirklichkeit gekennzeichnet. Ihre gesellschaftliche oder gesellschaftspolitische Wirkung wird über verzerrte Wahrnehmungen, gefühlte Wahrheiten oder alternative Fakten getragen. Es gibt nicht nur die eine Wahrheit und Wirklichkeit sowie eine Vielzahl von Sichtweisen darauf, sondern eben auch alternative Wahrheiten und Wirklichkeiten. Um dies jeweils Erkennen und bewerten zu können, bedarf es immer der Verortung. Dieser Punkt erscheint grundlegend, da öffentliches Interesse eine Black Box ist, bei der nicht abzusehen ist, was herauskommt, wenn archäologisches Wissen auf sog. Echokammern trifft und zur Gruppenpolarisation und digitalem Tribalismus beiträgt.

Archäologie, Teilöffentlichkeit und soziale Identität

Der skizzierten, eigentlich binnenfachlich zu führenden Diskussion kommt immer dann eine besondere Bedeutung zu, wenn sie eng mit der Konstruktion von sozialer Identität verbunden wird. Die Wirkung von archäologischen Inhalten – und hier sind insbesondere Orte und Funde, aber auch das Wissen über beides gemeint – reicht neben der rein wissenschaftlichen Bedeutung aufgrund charismatischer Zuschreibungen von der genannten politisch-religiösen bis in parawissenschaftlich-magische Verwendungen. Diese beiden Bereiche unterscheiden sich lediglich durch den Grad der öffentlichen Verwendung, d. h. magisch-parawissenschaftliches Denken erfolgt im individuell-privaten, politisch-religiöse Verwendung ist gerade durch die öffentliche Inszenierung wie im Dritten Reich geprägt. Eine solche Inbesitznahme oder Aneignung firmiert heute unter dem Titel „*who owns the past?*“ und wurde in der Vergangenheit ausführlich an anderer Stelle bearbeitet (ICKERODT, 2010a; 2010b; 2011b).

s. a. ICKERODT & MÜLLER, 2017). Hier kann und muss der Rechtsstaat im Allgemeinen und die archäologische Denkmalpflege im Speziellen in der Debatte um „*who owns the past?*“ Position beziehen.

Viele der in der binnenfachlichen Diskussion um Teilhabe an Archäologie genannten Kritikpunkte wurden mit einiger Berechtigung vorgebracht. Insbesondere R. Karl (2011; 2012a; 2012b; 2014; 2016; KARL & MÖLLER, 2015) positioniert sich als Anwalt von Partikulargruppen, die von ‚Den da oben‘ übervorteilt oder deren berechnete Ansprüche ausgesessen oder schlichtweg nicht anerkannt werden. Im Gegensatz zu der die Arbeit im Denkmalschutz bestimmenden grundsätzlichen Überprüfbarkeit durch die Verwaltungsgerichte erscheinen die Karlsruher Einlassungen sowie dessen Präsenz in den sozialen Medien und einschlägigen Foren durch Aspekte gekennzeichnet, die unter dem Blickwinkel der Gegenöffentlichkeit und damit zusammenhängenden Bias-Formen verstanden werden können. Dabei werden einseitig die Interessen von Teilöffentlichkeiten bevorzugt. Etwas kritischer ist der Aspekt zu sehen, dass einige der Einlassungen indirekt auch Handlungen anstoßen, die gegen das Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein verstoßen könnten. Besonders ärgerlich ist hier der Umstand, dass konkret bestehende rechtliche Regelungen als ‚verquere Fachsichten‘ dargestellt und nicht als Ergebnis eines demokratischen Meinungsbildungsprozesses gesehen werden. Letztlich spielt es hier keine Rolle, ob bewusst Desinformation betrieben wird. Es ist auch egal, ob möglicherweise verzerrte Wahrnehmungen, gefühlte Wahrheiten oder alternative Fakten dahinterstehen. Prekärer wären schon fachliche Irrtümer oder Fehler, unbewusste Falschdarstellungen oder selektive Darstellungen. Welche Gründe auch immer dahinterstehen, die Wirkung ist sowohl für die archäologische Denkmalpflege als auch das archäologische Erbe sowie die das Ganze tragende Verwaltungsstruktur und das diese tragende Ehrenamt fatal. Häufig, und das gilt insbesondere für die Social-Media-Diskussionen, werden immer wieder Rechtspositionen vertreten, die nicht nur das Gesamtsystem angreifen und durch den Vorwurf des Autoritätsmissbrauchs diskreditieren, sondern gelegentlich sogar zu Verstößen gegen das Denkmalrecht aufrufen.

Dessen ungeachtet ist die Stärke moderner Denkmalpflege, dass sie eine Vielzahl an Teilhabemöglichkeiten bietet, die von Denkmalschutzpolitik über Denkmalschutz bis in die archäologische Feldforschung reichen. Ein solches Zusammenspiel braucht, wenn es die erreichte

Qualität halten will, Spielregeln, an die sich alle Akteure, Hauptberufliche oder Laienforscher, halten müssen. Ziele sind, wissenschaftlich valides Wissen zu erzeugen, das archäologische Erbe in seinen unterschiedlichen Formen nachhaltig zu erhalten und zu entwickeln und eben auch die Möglichkeit zur individuellen, außerwissenschaftlichen Aneignung zu gewährleisten. Dies alles funktioniert sicherlich nicht mit den wenigen Hauptberuflichen, sondern eben nur über ein breites ehrenamtliches Engagement. Und hier kann Schleswig-Holstein, wie die anderen Bundesländer auch, auf eine breite, historisch fest etablierte öffentliche Akzeptanz und Unterstützung zurückschauen.

Anmerkungen

¹ Der Aufsatz geht auf einen Vortrag zurück, den der Verf. auf der DGUF-Tagung 2018 „*Sharing Heritage - Die Teilhabe am kulturellen Erbe als Bürger- und Menschenrecht*“ in München hielt.

² Diese scheint zunächst von der klassischen Archäologie ausgegangen zu sein (HIMMELMANN, 1976) und dann ihren Weg in die ur- und frühgeschichtliche Archäologie genommen zu haben (z. B. WOLFRAM & SOMMER, 1993; SCHMIDT, 1994; ZINTZEN, 1998; aus archäologisch-denkmalschutzrechtlicher Sicht s. a. ICKERODT, 2005; 2007; 2008; 2010a; 2010b; 2011b).

³ Das „*Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes*“ vom 6.5.1969 bzw. in seiner revidierten Fassung vom 16.1.1992 (Konvention von Valetta/La Valette bzw. von Malta) definiert in § 1 das archäologische Erbe als Überreste und Gegenstände oder sonstige Spuren menschlichen Lebens, die von Epochen und Kulturen zeugen, die mit archäologischen Methoden untersucht werden können. Sie wird in der Charta von Lausanne (1990), die vom International Committee for the Management of Archaeological Heritage (ICAHM) erarbeitet wurde, in Artikel 1 – Begriffsbestimmung vorbereitet. „*Es [das archäologische Erbe; Anm. d. Verf.] umfasst alle Spuren menschlicher Existenz und besteht aus Stätten, an denen sich menschliche Tätigkeiten manifestieren, verlassenen Baustrukturen aller Art über und unter der Erde sowie unter Wasser und den damit verbundenen beweglichen kulturellen Hinterlassenschaften.*“ (s. a. HÖNES, 1992; 1997).

⁴ Z. B. MÖLLER, 1982; MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1991, 18-19; HORN, KIER, KUNOW & TRIER, 1991; REICHSTEIN, 1991.

⁵ Z. B. KRISTIANSEN, 1992; ICKERODT, 2005; 2008; 2011a; 2011b; POLLAK, 2010. Eine frühe Auseinandersetzung mit der Thematik findet sich bei HERRMANN (1978b) und LEUBE (1983). Insbesondere im Rahmen der Kulturlandschaftsdebatte um die Konvention von Florenz kommt es zu einem transdisziplinären Dialog (ICKERODT, 2005; BUND HEIMAT UND UMWELT IN DEUTSCHLAND, 2006, GAESE, SANDHOLZ & BÖHLER, 2006; MEIER, 2006).

⁶ Der ehemalige Kultusminister Hans Maier (1974, 171) konstatiert in einer Rede vor der Akademie der Schönen Künste bereits am 21.11.1974 in München eine zweifellos zunehmende Bereitschaft im Zeichen von Umweltschutz und Denkmalpflege im Vergangenen zu leben. Diese Stimmung drängt die Denkmalpfleger in einem Wechselspiel mit dem erstarkenden Naturschutzgedanken in eine neue avantgardistische Rolle. Sie zielt wie bereits zu Beginn des 20. Jh. darauf, dem auf Innovation, Modernisierung und Prosperität abzielenden Strukturwandel und dem darauf aufbauenden gesellschaftlichen Umstrukturierungsprozess einen Gegenpol zu bieten. Dieser rekurriert auf eine unbestimmte, in der eigenen Ur- und Frühgeschichte gesuchten Ursprünglichkeit und basiert klassisch auf Schutzgedanken und Erhaltungsfunktion. Diese hier angedeutete innerdeutsche Diskussion findet sich inzwischen auch auf europäischer Ebene (z. B. LAGERLÖF, 2013; SCHUT, SCHARFF & DE WITT, 2014).

⁷ Z. B. TRIGGER, 1980; 1984; KRISTIANSEN, 1981; MELTZER, 1983; GERO, 1985; WILK, 1985; PATTERSON, 1986; DOBINSON & GILCHRIST, 1986.

⁸ Z. B. BOLLMUS, 1970; KATER, 1974; ARNOLD, 1990; HASSMANN & JANTZEN, 1994; ARNOLD & HASSMANN, 1995; JUNKER, 1998; LEGENDRE, 1999; MUSEE ARCHEOLOGIQUE STRASBOURG & MUSEES DE LA COUR D'OR METZ, 2001; STEUER, 2001; KUHNEN, 2002; LEUBE, 2002.

⁹ Z. B. BEHRENS, 1994; COBLENZ, 1998; GRINGMUTH-DALLMER, 1993; JACOBS, 1993; SCHOKNECHT & KUNOW, 2003.

¹⁰ Der Ursprung dieses Prozesses ist trotz älterer Vorformen im 19. Jh. zu suchen. Die heutige Praxis der jeweiligen Institutionen muss daher in ihrem Verhältnis untereinander immer auch in Relation zu den sich seit damals entwickelnden binnen- und außerfachlichen Organisationsformen gesehen werden. Deren Einbettung ist kausal an einen reziproken Prozess der Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung und der sie tragenden sozialen Identität gebunden. Leitaspekt ist hier der alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringende Prozess der Verwissenschaftlichung. Geschichtswissenschaften und die Archäologien entwickeln sich aus der Altertumskunde. ‚Geschichte‘ oder besser Daten, Fakten und Information werden in Erzählungen von historischen Zusammenhängen zur Begründung von Ordnung und Wirklichkeit genutzt. Die historischen Disziplinen (inkl. Archäologie) erhalten zunehmend eine größere Bedeutung für die Öffentlichkeit des 19. und 20. Jh. und führen zu einem Wandel im Geschichtsbewusstsein. Dieser trägt Institutionalisierungsprozesse (Museum, Denkmalpflege und universitäre/ außeruniversitäre Forschung) sowie die damit einhergehende Verfachlichung und Professionalisierung; dieses alles steht wiederum in Wechselwirkung zu gesellschaftlichen und politischen Prozessen, deren wachsende Akzeptanz sich in einer sich verändernden Erinnerungskultur niederschlägt und deren Erfolg sich einerseits über die Einrichtung und Finanzierung von Institutionen, andererseits auch über die Aspekte Resonanz in den Massenmedien oder im Tourismus (Welterbestätten, Denkmale) niederschlägt.

¹¹ Mit diesem Begriff wird die Zuständigkeit für öffentliche Sachbereiche wie dem Natur- oder dem Denkmalschutz benannt. Die Grundlage für in diesem Fall das ALSH als oberer Landesbehörde ist das Denkmalschutzgesetz des Landes. Auf dieser Grundlage sowie über die Einbindung über das Baurecht muss das ALSH im Rahmen von Planungsprozessen den Belang des archäologischen Erbes entsprechen fachlicher Standards und rechtlicher Regelung vertreten. Die Berücksichtigung dieses Belangs im Planungsprozess und darüber hinaus wird dann kontrolliert. Dabei ist die archäologische Denkmalpflege nur ein Belang von vielen. Die Wahrnehmung der Trägerschaft öffentlicher Belange ist jeweils an Fristen und konkrete Zuständigkeiten und Aufgaben gebunden.

¹² Ein interessantes Beispiel ist die Diskussion in dem Sammelband *Integrating Archaeology. Science – wish – reality* (SCHÜCKER, 2012). Hier wird die gesellschaftspolitische Funktion von Archäologie diskutiert. Bereits im Vorwort wird der Eindruck erweckt, verschiedenen Gruppen würde der Zugang zur Archäologie verwehrt. Grundlage der Auffassung ist eine eher theoretische Perspektive. Zudem werden die rechtlich-administrativen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung in organisatorischen Strukturen aus einer europäischen Vogelperspektive betrachtet und deren auf konkreten Prinzipien und Rechts-hierarchien basierende Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich völlig verkürzt und dadurch verzerrend dargestellt (z. B. KARL, 2012b). Dies gilt insbesondere auch für die umfangreiche publizistische Tätigkeit von Raimund Karl (2011; 2012a; 2012b; 2014; 2016; KARL & MÖLLER, 2015). Ziel dieses Beitrages ist es u. a., einige der von ihm getroffenen Aussagen einzuordnen.

¹³ Zur europäischen Diskussion z. B. LAGERLÖF, 2013.

¹⁴ Ein wichtiger Aspekt war die Einführung des sog. Verursacherprinzips, das eine Diskussion des Verhältnisses von Firmenarchäologie zu den staatlichen Archäologien nach sich zog (aus archäologischer Sicht: KNOOP, 1994; KÜHLWETTER, 1998; LÜDTKE, 1997; ROTH, 1997; TELLENBACH, 1998; WESKI, 1998; aus juristischer Sicht: OEBBECKE, 1997; 1998).

¹⁵ Zu deren Genese in Schleswig-Holstein: ICKERODT, 2013b; 2013c; 2014a; 2014b; 2014c; 2014d.

¹⁶ „Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“ § 1 (1) DSchG SH 2015. Der Hinweis auf das öffentliche Interesse findet sich auch in §§ 2 (2) und 13 (2) DSchG SH 2015.

¹⁷ Dieser Zusammenhang prägt auch die entstehende ethnologische Forschung gegen Ende des 19. Jh. Grundlage der Zusammenarbeit von Ethnologie und Ur- und Frühgeschichte ist vor allem das Aktualismus-Prinzip sowie, in der Phase der historischen Ethnologie, die konkrete museale Praxis und deren methodologische Grundlagen (ICKERODT, 2020).

¹⁸ Dieser Prozess setzt in der Neuzeit mit z. B. der Entstehung der Christlichen Archäologie (Geschichte der christlichen Kirche in Europa) bzw. der Biblischen Archäologie (Archäologie des Heiligen Landes) ein und setzt sich bis heute in gesellschaftspolitisch motivierten Forschungsbereichen wie der Feministischen Archäologie fort. Eine fachliche Absicherung erfolgt nicht zuletzt durch institutionelle oder projektbezogene Förderungen.

¹⁹ Mit diesem Begriff wird der determinierende Einfluss von ‚Vergangenheit‘ auf ‚Gegenwart‘ umschrieben. Durch Entscheidungen werden in der Gegenwart Strukturen und Rahmenbedingungen erzeugt, die sich in jeweils spezifischer Intensität auswirken. Als Anfangskausalitäten geben sie wirtschaftlichen, sozialen oder naturräumlichen Strukturen einen Impuls. Derlei grundsätzlich ungerichtete Prozesse können als teleonom bezeichnet werden (s. a. ICKERODT, 2006, 9).

²⁰ Der letztlich zur Umsetzung gesellschaftspolitischer Ziele über gesetzliche Regelung sich manifestierende Prozess kann wohl auf einer abstrakten Ebene im Kanon der Verwissenschaftlichung aller Lebensbereiche verstanden werden und berücksichtigt jeweils auch das individuelle Recht zur Selbstverwirklichung, insofern dieses wie in diesem Fall vom eigenen Interesse an archäologischer Forschung getragen wird. (Mit Blick auf die archäologische Denkmalpflege s. a. ICKERODT, 2013, 29; 2016, 271).

²¹ Das wissenschaftlich abgesicherte Experimentieren ist nicht das Ziel, sondern auch hier reicht das Nachahmen von Forschung durchaus aus. Nicht selten wird hier der experimentelle Erfolg mit historischer Faktizität gleichgesetzt. Genrebildend ist die Forschung von Thor Heyerdahl.

²² Dieser seit dem 18. Jh. etablierte kunsthistorische Ansatz findet sich seit einigen Jahren auch in der politischen Fake News-Debatte, bei der es neben dem Standpunkt, Gefühle sind wichtiger als Fakten auch um alternative Fakten und gefühlte Wahrheiten geht.

²³ So erfolgt z. B. die Novellierung des Preußischen Ausgrabungsgesetzes (KRAUS, 2012) Ende der 1950er Jahre zunächst in Schleswig-Holstein und dann in Folge des Strukturwandels in der Bundesrepublik Deutschland bundesweit (z. B. MAIER, 1975, 155-158).

²⁴ Z. B. HERRMANN, 1978a, DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ, 1982, 13; 2012; SEGERS-GLOCKE, 2004; ICKERODT, 2007; 2010a; 2010b; 2011b; BOERSCH, 2010; 2011; BLOEMERS, KARS, VAN DER VALK & WIJNEN, 2010; Wehling, 2013.

²⁵ In der Regel werden die Materialien, die den Willensbildungsprozess hinter der gesetzlichen Umsetzung dokumentieren, fachlich nicht veröffentlicht. Allerdings gibt es Ausnahmen (z. B. MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1991). Die Gesetzgebungsverfahren sind an und für sich öffentlich einsehbar, z. B. für das DSchG SH: <http://lissh.lvn.parlanet.de/cgi-bin/starfinder/0?path=lisshfl.txt&id=FASTLINK&pass=&search=2BEM%3d224-11+AND+DART%3dG+AND+JG%3d2015+AND+HNR%3d1&format=WEBDOKFL> [31.3.2020].

²⁶ Der Institutionalisierungsprozess muss auch in seinem Verhältnis zur Finanzierung von ‚Archäologie‘ betreibenden Institutionen betrachtet werden. Dieser umfasst neben einer staatlichen Förderung auch Fundraising und Merchandising. Insbesondere über den wirtschaftlichen Erfolg in den beiden zuletzt genannten Punkten entscheidet immer auch die weltanschauliche Anschlussfähigkeit mit. Die sich entwickelnden Massengesellschaften benötigen neue Formen der Erinnerungskultur. Deren Kanonisierung erfolgt über Narrative und gesellschaftliche Leitbilder und fördert die Einrichtung der genannten Institutionen und erfolgt zunehmend über die Massenmedien.

²⁷ Vergleichbare Rahmenbedingungen gelten naturgemäß auch für universitäre und außeruniversitäre, museale oder privatwirtschaftliche Denkmalpflege und Forschung.

²⁸ Grundsätzlich gilt der Schutz des archäologischen Erbes vor Zerstörung. Nur in Ausnahmefällen kann mittels invasiver Methoden untersucht werden. Dabei muss der Erhalt sowohl der Funde als auch der Dokumentation langfristig gesichert sein. Diese Aussage bezieht sich sowohl auf verbindliche Rechtsgrundsätze als auch rechtsunverbindliche Empfehlungen regierungsunabhängiger Institutionen (NGOs: ICOMOS, ICOM, IFLA, ICAHM, IUCN), die lediglich Vorbildcharakter haben (*best practice*) (s. a. DEMOULE, 2004; LETTMANN, 2004; SCHALLMAYER, 2004; WAGNER, 2004).

²⁹ Der Politologe Prof. Dr. Hans Maier als bayrischer Kultusminister im Rahmen der Auftaktkundgebung zum Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 in Bonn.

³⁰ Eine Zusammenstellung der aktuellen Gesetze findet sich unter Deutsches Nationalkomitee Denkmalschutz (DNK, 2016).

³¹ Z. B. Baurecht (SCHÖNSTEIN, 1993; HERRMANN, 1993), Denkmalrecht, Eigentumsrecht, Planungsrecht, Umweltinformationsrecht, Urheberrecht, Schatzregal usw.

³² Europäische Union, Bund, Länder, Kreise, Ämter, Gemeinden.

³³ Z. B. auf Bundesebene die Kultusministerkonferenz, der Verband der Landesarchäologen, das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz sowie die Kulturstiftungen der Länder oder kommunale Kultureinrichtungen (s. a. MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1991, 93-94).

³⁴ Z. B. Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen, Ostfriesische Landschaft, Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen, Stiftung preußischer Kulturbesitz.

³⁵ Eine Bewertung aus archäologischer Sicht bietet HINGST (1959), aus politischer Sicht MAIER (1975).

³⁶ Dieses beratende Gremium setzt sich aus den Delegierten der folgenden Interessensgruppen zusammen: Vorschlagsberechtigt waren die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzer, die Interessengemeinschaft Bauernhaus/Baupflege, die Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftskammer, der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., der Verband der norddeutschen Wohnungsunternehmen, die Handwerkskammer Schleswig-Holstein, der Verband der Restauratoren, der Schleswig-Holsteinische Heimatbund als Vertretung der Heimatforscher, die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, die IHK Schleswig-Holstein - Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck-, die Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie das zuständige Ministerium und die beiden oberen Denkmalschutzbehörden und beide Fachbereiche der Hansestadt Lübeck. Daneben können die Fraktionen des Landtags ihre Delegierten entsenden.

³⁷ Z.B. Verband der Landesarchäologen, Altertumsverbände, Archäologische Gesellschaft Schleswig-Holstein, Denkmalsalon, Schleswig-Holsteinische Heimatbund.

³⁸ Z.B. Archäologische Gesellschaft Schleswig-Holstein, Arbeitsgemeinschaft Ochsenweg e.V., Interessensgemeinschaft Tunnel, Söl'ring Foriining e.V., Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten etc.

³⁹ Die planungsrechtliche Bürgerbeteiligung ist in § 4a I BauGB und ermöglicht jeder natürlichen oder juristischen Person, „die betroffen ist oder Interesse an der Planung zeigt oder gezeigt hat“, eine Willensäußerung, die dann in das Abwägungsverfahren Eingang findet.

⁴⁰ „(...) die vollziehende Gewalt [ist] an Gesetz und Recht gebunden.“

⁴¹ Hiermit ist die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalsbuch oder ein vergleichbares Instrument gemeint. Hierdurch wird der Denkmalschutz amtlich als Rechts- und Tatsachenänderungen festgelegt. Das tragende Verfahren der Unterschutzstellung ist der Verwaltungsakt.

⁴² GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-3.

⁴³ Z.B. Kenntnisse oder Grundkenntnisse der Ur- und Frühgeschichte, des Mittelalters, der Neuzeit und der Moderne, der Fachterminologien, der relevanten archäometrischen Methoden, der Dokumentationsstandards, der Rechtsgrundlagen.

⁴⁴ Die kann die Prüfung der Veranlassung oder das gesetzmäßige Verhalten des Antragstellers in Gegenwart und Vergangenheit umfassen.

⁴⁵ Dies ist z.B. Handlung ohne Genehmigung, Zuwiderhandlung gegen die Mitteilung- und Auskunftspflicht, Unterschlagung, Beschädigung u. a. von Kulturdenkmälern, Bekannte vorsätzliche Verstöße gegen das DSchG wie die Zerstörung von Kulturdenkmälern.

⁴⁶ In Schleswig-Holstein hat sich das ALSH hier auf den Magister Artium, das Diplom bzw. den Master festgelegt. Der BA reicht an dieser Stelle als Grundqualifikation noch nicht aus.

⁴⁷ Die mediale Öffentlichkeit wird hier bewusst ausgeklammert, da die journalistische Auseinandersetzung mit Archäologie durch eine Vielzahl an zusätzlichen Aspekten gekennzeichnet ist. Im Vordergrund steht die genannte sich an z. B. an Neuheitserlebnissen, Sensationen oder eben Dissensen orientierende und durch ökonomische Sachzwänge geprägte selektive Berichterstattung. Diese kann, da Medien Teil der ‚Aufmerksamkeitsökonomie‘ sind, durch fehlende Gründlichkeit usw. geprägt sein. In solchen Fällen werden wirtschaftliche Ziele höher als die seit dem 19. Jh. etablierte journalistische Sorgfaltspflicht oder die sich an Wirklichkeit orientierende wahrheitsgemäße Berichterstattung angesehen. Nicht zuletzt hat Heinrich Schliemann als erster bewiesen, dass sich Archäologie medial und wirtschaftlich ‚ausschlachten‘ lässt.

L i t e r a t u r

Andersen, U. & Woyke, W. (Hrsg.) (1997). *Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland*. (3. überarb. u. aktualisierte Aufl.). Bonn: Verlag Leske & Budrich GmbH.

Andersen, U. (1997). *Mitbestimmung*. In Andersen & Woyke (1997), 365-370.

Arnold, B. (1990). The Past as Propaganda: Totalitarian archaeology in Nazi Germany. *Antiquity*, 64, 464-478.

Arnold, B. & Hassmann, H. (1995). Archaeology in Nazi Germany: The Legacy of the Faustian Bargain. In P. L. Kohl & C. Fawcett (eds), *Nationalism, Politics, and the Practice of Archaeology* (S. 70-81). Cambridge: Cambridge Univ. Press.

Attendorn, T. (2006). Die Berücksichtigung von Belangen des Bodendenkmalschutzes in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung. *Natur und Recht*, 12, 756-761.

Behrens, H. (1994). Welche Leistungen haben die Ur- und Frühgeschichtsforscher der DDR in die gesamtdeutsche Urgeschichtswissenschaft eingebracht? *Ausgrabung und Funde*, 39, 164-168.

Behrens, H. (1997). Brauchen wir in Deutschland mehr als 100 Archäologien. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2(1), 22-23.

Bertelsmann Stiftung (2004). *Politische Partizipation in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage*. (Bundeszentrale für politische Bildung Schriftenreihe, 471). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

- Bloemers, T., Kars, H., van der Valk, A. & Wijnen, M. (eds) (2010). *The Cultural Landscape Heritage Paradox. Protection and Development of the Dutch Archaeological-Historical Landscape and its European Dimension*. Amsterdam: Amsterdam Univ. Press.
- Boersch, S. (2010). Ohne Sie geht es nicht! - Das Ehrenamt in der Archäologie. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 16, 6-8.
- Boersch, S. (2011). Ehre wem Ehre gebührt - Die „goldene Schaufel“. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 17, 122-123.
- Bollmus, R. (1970). *Das Amt Rosenberg und seine Gegner*. Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt.
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) (2006). *Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und regionale Identität. Dokumentation der Tagung vom 23.-26.1.2006 auf der Insel Vilm, Putbus*. Bonn: Bund Heimat und Umwelt in Deutschland.
- Coblenz, W. (1998). Bemerkungen zur ostdeutschen Archäologie zwischen 1945 und 1990. *Ethnographisch-Archäologische Zeitschrift*, 39(4), 529-561.
- Demoule, J.-P. (2004). Aufgaben und Stellung der Archäologischen Denkmalpflege aus europäischer Sicht. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 9(2), 166-171.
- DSchG SH, 2015: Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014. *Gesetz- und Verordnungsblatt*, 2015, 1, 1-42. <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+SH&psml=bsshopprod.psml&max=true&aiz=true> [23.03.2020].
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) (2016). *Denkmalschutzgesetze*. http://www.dnk.de/Denkmalschutz/n2277?node_id=2365 [23.2.2016].
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) (Hrsg.) (1982). *Gefährdung und Rettung archäologischer Denkmäler*. (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, 19). Bonn: Dt. Nationalkomitee für Denkmalschutz.
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK, Hrsg.) (2012). *Kommunizieren - Partizipieren. Neue Wege der Denkmalvermittlung*. (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, 82). Bonn: Dt. Nationalkomitee für Denkmalschutz.
- Dobinson, C. & Gilchrist, R. (Hrsg.) (1986). *Archaeology and the Public*. (York University Archaeological Publications, 5). York: Dep. of Archaeology, Univ. of York.
- Frerichs, K. (1981). *Begriffsbildung und Begriffsanwendung in der Vor- und Frühgeschichte*. (Arbeiten zur Urgeschichte des Menschen 5). Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Gaese, H., Sandholz, S. & Böhler, A. (Hrsg.) (2006). *Denken in Räumen. Nachhaltiges Ressourcenmanagement als Identitätssicherung - Durch Veränderung der Rahmenbedingungen gefährdete Kulturlandschaften und das Problem ihrer Erhaltung*. Tagungsband zum Symposium, 03.-05. November 2004 in Osnabrück, Zentrum für Umweltkommunikation. Osnabrück: Institut für Tropentechnologie.
- Gallinat, R. (1997). *Denkmalschutz des Landes Schleswig-Holstein: Kommentar*. Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag.
- Gero, J. M. (1985). Socio-Politics and the Woman-at-Home Ideology. *American Antiquity*, 50, 342-350.
- Gringmuth-Dallmer, E. (1993). Archaeology in the Former German Democratic Republic since 1989. *Antiquity*, 67, 135-142.
- Halle, U. (2005). Archaeology in the Third Reich. Academic scholarship and the rise of the ‚lunatic fringe‘. *Archaeological Dialogues*, 12(1), 91-102.
- Haßmann, H. & Jantzen, D. J. (1994). „Die deutsche Vorgeschichte - eine nationale Wissenschaft.“ Das Kieler Museum vorgeschichtlicher Altertümer im Dritten Reich. *Offa*, 51, 9-23.
- Herrmann, J. (Hrsg.) (1978a). *Archäologische Denkmale und Umweltgestaltung*. (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR, 9). Berlin: Akademie Verlag.
- Herrmann, J. (1978b). *Archäologische Denkmale und ihre Rolle für Geschichtsbild und Landeskultur*. In: HERRMANN (1978a), 25-34.
- Herrmann, R. (1993). Baurecht und Archäologie. In: Verband der Landesarchäologen (Hrsg.), *Stadtarchäologie - Aspekte der Denkmalpflege* (S. 66-71). Stuttgart: Ges. f. Vor- u. Frühgeschichte in Württemberg und Hohenzollern.
- Hillmann, K.-H. (Hrsg.) 1994. *Handwörterbuch der Soziologie*. 4. ergänzte und überarbeitete Auflage. (Kröners Taschenausgabe, 410). Stuttgart: Kröner Verlag.
- Himmelman, N. (1976). *Utopische Vergangenheit. Archäologie und moderne Kultur*. Berlin: Mann.
- Hingst, H. (1959). Das schleswig-holsteinische Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale. Entstehungsgeschichte und Grundzüge des neuen Gesetzes. *Offa*, 17/18, 181-203.
- Hönes, E.-R. (1992). *Das europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes*. Mainz.
- Hönes, E.-R. (1997). Gesetzliche Möglichkeiten zum Schutz von Bodendenkmälern im ländlichen Raum. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2(2), 203-228.

Hönes, E.-R. (1998). Die Kulturhoheit der Länder in der Archäologischen Denkmalpflege. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2, 181-189.

Hönes, E.-R. (2003). Der Kulturdenkmalbegriff und Eigentumsschutz. *Die öffentliche Verwaltung*, Juli 2003, 517-525.

Horn, H. G., Kier, H., Kunow, J. & Trier, B. (Hrsg.) (1991). *Archäologie und Recht – Was ist ein Bodendenkmal?* (Schriften zur Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen, 2). Mainz: Ph. v. Zabern.

Ickerodt, U. & Maluck, M. (2008). LANCEWADPLAN – The Consideration of specific Processes in Landscape Development on the Wadden Sea Coast in an integrated Management of Cultural Heritage. In C. Bartels & C. Küppers-Eichas (Hrsg.), *Cultural Heritage and Landscapes in Europe. Landschaften: Kulturelles Erbe in Europa. Proceedings of the International Conference, Bochum June 8-10, 2007* (S. 401-423). Bochum: Deutsches Bergbau-Museum.

Ickerodt, U. & Müller, U. (2017). Archäologie und der moderne Prometheus – Archäologie zwischen wissenschaftlicher Freiheit und Verantwortung. In K. Hofmann, U. Ickerodt, M. Maluck & P. Rahemipour (Hrsg.), *Kulturerbe = Kulturpflicht? Theoretische Reflexionen zum Umgang mit archäologischen Orten in Deutschland*. (S. 29-65). Schleswig: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein.

Ickerodt, U. (2005). Hobsbawms erfundene Traditionen – Archäologie als soziales Phänomen. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 10(2), 167-174.

Ickerodt, U. (2006). Das Erbe der Urmenschen – eine Erwiderung auf Porrs Kritik. *Rundbrief der Arbeitsgemeinschaft Theorie in der Archäologie*, 5(2), 9-19.

Ickerodt, U. (2007). Bodendenkmalschutz als Teil des Kulturlandschaftsschutzes. *Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte*, 76, 305-318.

Ickerodt, U. (2008). The spatial dimension of history: propagation of historical knowledge via open-air museums, leisure parks and motion pictures. *Public Journal of Semiotics (PJOS)*, II (2), 73-102.

Ickerodt, U. (2010a). My Story – your Story: Contemporary Cultural Heritage Management as Sphere of Social-Interaction. In BLOEMERS, KARS, VAN DER VALK & WIJNEN (2010), 351-362.

Ickerodt, U. (2010b). Moja Historia - Twoja Historia: Zarządzanie współczesnym dziedzictwem kulturowym jako sfera interakcji społecznej. In K. Gawroński & J. Hernik (eds), *Spatial planning and development as an instrument for shaping and protecting cultural landscapes* (S. 269-282). Krakow.

Ickerodt, U. (2011a). Mythistory. Zur Mythifizierung archäologischer Forschung und der Polarisierung von Glaube und Wissenschaft. In C. Oberhauser & W. Knapp (Hrsg.), *Hinter den Kulissen. Beiträge zur historischen Mythenforschung*. (S. 279-320). Innsbruck: Innsbruck Univ. Press.

Ickerodt, U. (2011b). Meine Geschichte – Deine Geschichte: Quo vadis archäologische Denkmalpflege? *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege (ÖZKD)*, 65(3), 240-251.

Ickerodt, U. (2011c). Anmerkung zu Raimund Karls „Bekanntes Wissen oder unbekanntes Information“ und seinen Gedanken zum eigentlichen Ziel und zur bestmöglichen Umsetzung des Schutzes archäologischen Erbes. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege (ÖZKD)*, 65(3), 276-280.

Ickerodt, U. (2013a). Freie Daten für freie Bürger – Ein Essay über archäologische Daten, die Öffentlichkeit und open data. In S. Winghart (Hrsg.), *Archäologie und Informationssysteme. Vom Umgang mit archäologischen Fachdaten in Denkmalpflege und Forschung*. (Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen, 42) (S. 28-33). Hameln: Niemeyer.

Ickerodt, U. (2013b). Blick zurück im Spiegel – Seit 90 Jahren archäologische Landesaufnahme und seit 80 Jahren archäologische Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 19, 9-15.

Ickerodt, U. (2013c). Zwischen Grabhügel, Ahnenkult, Weihstätte und unbequemen Denkmal *Steinburger Jahrbuch – Architektur* 2014, 58. Jahrgang, 13-81.

Ickerodt, U. (2014a). 90 Jahre Landesaufnahme und 80 Jahre staatliche Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. Die Heimat. *Natur- und Landeskunde*, 1-3, 121. Jahrgang, 1-13.

Ickerodt, U. (2014b). Archäologische Denkmalpflege und Forschung das Konzept der politischen Religion. Publikation der Jahrestagung. *Blickpunkt Archäologie*, 3, 9-13.

Ickerodt, U. (2014c). Karl Kersten und die archäologische Landesaufnahme Schleswig-Holsteins. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 20, 12-15.

Ickerodt, U. (2014d). Sie wollten nur forschen - und die normative Kraft des Faktischen. Das Itzehoer Germanengrab zwischen unbequemem Denkmal und inszeniertem Erinnerungsort. *Steinburger Jahrbuch* 2015 – *Erinnerungsorte*, 59. Jahrgang, 21-64.

Ickerodt, U. (2014e). Was ist ein Denkmalwert? Archäologische Denkmalpflege zwischen denkmalrechtlichen Anforderungen und wissenschaftlichem Selbstanspruch. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege (ÖZKD)*, 68(3/4), 294-309.

- Ickerodt, U. (2014f). What is a monument worth? What is the monument value? Archaeological heritage management between publicity, heritage law requirements and academic expectations. *Arheo*, 31, 151-162.
- Ickerodt, U. (2016). Der Nachhaltigkeitsbegriff in der archäologischen Denkmalpflege. Versuch einer Standortbestimmung am Beispiel der denkmalpflegerischen Praxis in Schleswig-Holstein. *Archäologische Informationen*, 39, 265-280. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/33557> [16.4.2020].
- Ickerodt, U. (2017a). Weltliche Inbesitznahme: Archäologie zwischen Wissenschaft, fortschrittsreligiöser Überhöhung und pseudoreligiöser Ersatzverzauberung. *Offa*, 71/72, 2014/15, 373-399.
- Ickerodt, U. (2017b). Wildes Deuten, wildes Erkennen: Wie „echt“ ist „authentisch“? Wikinger zwischen archäologisch rekonstruierter historischer Realität, Regionalmarketing und ideologischem Missbrauch. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 23, 104-109.
- Ickerodt, U. (2020). À la frontière des disciplines. La méthode Montelius comme lien entre Ethnologie et Archéologie Préhistorique au début du XIXE siècle. In J.-L. Georget, P. Grosos & R. Kuba, *L'avant et l'ailleurs. Comparatisme, ethnologie et préhistoire*. (p. 81-100). Paris: Les Éditions du Cerf.
- Jacobs, J. (1993). Archäologie und Nationalsozialismus an der Universität Rostock. Entnazifizierung und Entstasifizierung: Ein Vergleich. In WOLFRAM & SOMMER (1993), 30-35.
- Junker, K. (1998). Research under Dictatorship: The German Archaeological Institute 1929-1945. *Antiquity*, 72, 282-292.
- Kaase, M. (1997). Politische Beteiligung/Politische Partizipation. In ANDERSEN & WOYKE (1997), 444-449.
- Karl, R. & Möller, K. (2015). Open Data, Archäologie und Bürgerbeteiligung in England und Wales. *Archäologische Informationen*, 38, 185-199. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/26166> [16.4.2020].
- Karl, R. (2011). On the highway to hell: Thoughts on the Unintended consequences for portable Antiquities of § 11 (1) Austrian Denkmalschutzgesetz. *The historic environment: Policy and Practice*, 2.2, 111-133.
- Karl, R. (2012a). Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert Archäologische Denkmalpflege und die ungeliebte Öffentlichkeit in Österreich. *Archäologische Informationen*, 35, 99-111. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/10037> [16.4.2020].
- Karl, R. (2012b). The Public? Which public? In SCHÜCKER (2012), 23-27.
- Karl, R. (2014). Unseres? Deins? Meins? – Wem gehören archäologische Kulturgüter? *Archäologische Informationen*, 36, 139-152. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/15328> [16.4.2020].
- Karl, R. (2016). Wir stehen drauf! Österreich, die Faro-Konvention und archäologische Bürgerbeteiligung. *Archäologische Informationen*, 39, 57-68. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/33540> [16.4.2020].
- Kater, M. (1974). *Das „Ahnenerbe“ der SS. Ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reiches*. Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt.
- Knoop, R. (1994). Archäologie im Spannungsfeld zwischen staatlichen Institutionen und privaten Initiativen. *Archäologische Information*, 17(1), 31-37. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/17910> [16.4.2020].
- Kraus, S. (2012). *Die Entstehung und Entwicklung der staatlichen Bodendenkmalpflege in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen*. (Schriften zur Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen, 10). Aichwald: Linden-Soft-Verlag.
- Kristiansen, K. (1981). A social history of Danish archaeology (1805-1975). In G. E. Daniel (ed.), *Towards a history of Archaeology*. London: Thames and Hudson.
- Kristiansen, K. (1992). The strength of the past and its great might. An essay on the use of the past. *Journal of European Archaeology*, 1, 3-32.
- Kühlwetter, H.-J. (1998). Überlegungen zur Privatisierung in der Bodendenkmalpflege. *Archäologische Information*, 21(2), 225-229. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/15880> [16.4.2020].
- Kuhnen, H.-P. (Hrsg.) (2002). *Propaganda. Macht. Geschichte. Archäologie an Rhein und Mosel im Dienste des Nationalsozialismus*. (Schriftenreihe des Rheinischen Landesmuseums Trier, 24). Trier: Rheinisches Landesmuseum.
- Kunow, J. (2002). Die Entwicklung von archäologischen Organisationen und Institutionen im 19. und 20. Jahrhundert und das „öffentliche Interesse“ – Bedeutungsgewinne und Bedeutungsverluste und deren Folgen. In P. F. Biehl, A. Gramsch & A. Marciniak (eds), *Archaeologies of Europe. History, Methods and Theories*. (Tübinger Archäologische Taschenbücher, 3) (p. 148-183). Münster: Waxmann.
- Lagerlöf, A. (ed.) (2013). *Who cares? Perspectives on public awareness, participation and protection in archaeological heritage Management*. (EAC Occasional Paper No.8). Namur: Jambes.

Landschaftsverband Rheinland & Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (Hrsg.) (1997). *Archäologie im Dienste des Bürgers. 10 Jahre Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege*. (Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland, 9). Köln: Rheinland-Verlag.

Legendre, J.-P. 1999: Archaeology and ideological propaganda in annexed Alsace (1940-1944). *Antiquity*, 73, 184-190.

Lettmann, R. (2004). Denkmalpflege als Teil der Landesverwaltung. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 9(2), 119-122.

Leube, A. (1983). Schöne Bodendenkmale in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Widerspiegelung in der bildenden Kunst. In *Bodendenkmalpflege* (S. 243-249). Berlin.

Leube, A. (Hrsg.) (2002). *Prähistorie und Nationalsozialismus. Die mittel- und osteuropäische Frühgeschichtsforschung in den Jahren 1933-1945*. (Studien zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 2). Heidelberg: Synchron Wissenschaftsverlag der Autoren.

Lütke, H. (1997). Zur Problematik des Einsatzes privater Grabungsfirmen in der archäologischen Praxis. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2(4), 361-365.

Maier, H. (1974). Kunst und Zeit. In H. Maier, *Kulturpolitik. Reden und Schriften* (S. 166-177). München: DTV.

Maier, H. (1975). Zum europäischen Denkmalschutzjahr. In H. Maier, *Kulturpolitik. Reden und Schriften* (S. 155-165). München: DTV.

Meier, T. (ed.) (2006). *Landscape ideologies*. (Archaeolingua. Series Minor, 22). Budapest: Archaeolingua Alapítvány.

Meltzer, D. J. (1983). The antiquity of Man and the Development of American Archaeology. *Advances in Archaeological Method and Theory*, 6, 1-51.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr in Nordrhein-Westfalen (MSV) (1991). *Denkmalschutz und Denkmalpflege: 10 Jahre Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen*. Köln: Rheinland-Verlag.

Möller, H.-H. (Hrsg.) (1982). *Was ist ein Kulturdenkmal?* (Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen, 2). Hannover: Nds. Landesverwaltungsamt.

Musée Archeologique Strasbourg & Musées de la Cour d'or Metz (ed.) (2001). *L'Archéologie en Alsace et en Moselle au Temps de L'Annexion (1940-1944)*. Metz: Musées de Strasbourg.

Nestler, A. (1982). *Reduktion und Rekonstruktion archäologischer Befunde*. (Arbeiten zur Urgeschichte der Menschheit, 6). Frankfurt a.M.: Peter Lang.

Oebbecke, J. (1998): Private Unternehmen in der Bodendenkmalpflege. Die rechtswissenschaftliche Perspektive. *Archäologische Information*, 21(2), 215-223. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/15879> [16.4.2020].

Oebbecke, J. (Hrsg.) (1997). *Privatisierung in der Bodendenkmalpflege. Öffentlich-rechtliche Fragen des Einsatzes privater Grabungsfirmen*. (Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften, 2). Baden-Baden: Nomos.

Patterson, T. C. (1986). The last sixty years: Towards a social History of Archaeology in the United States. *American Anthropologist*, 88, 7-26.

Pollak, M. (2010). *Vom Erinnerungsort zur Denkmalpflege. Kulturgüter als Medien des kulturellen Gedächtnisses*. (Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, 21). Wien: Boehlau.

Reichstein, J. (1991). Das archäologische Denkmal als archäologische Quelle. In: HORN, KIER, KUNOW & TRIER (1991), 31-38.

Roth, H. (1997). Weniger Staatsaufgaben: Auf dem Wege zur Teilprivatisierung der Archäologie. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2(4), 361-365.

Sarcinelli, U. (1997). Öffentliche Meinung. In: ANDERSEN & WOYKE (1997), 394-399.

Schallmayer, E. (2004): Gesellschaft und Archäologie – Gedanken zum kulturpolitischen Auftrag: ein Resümee. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 9(2), 172-180.

Scheschkewitz, J. (2013). Merely searching for treasures or valid interest in cultural history? Various motivations in Germany. In: LAGERLÖF (2013), 53-59.

Scheschkewitz, J. (2015). Wie schützen wir unsere Vergangenheit? Die Arbeit der Kommission „Illegale Archäologie“ im Verband der Landesarchäologen. *Blickpunkt Archäologie*, 1/2015, 20-23.

Schirren, C. M. (2010). Ehrenamtliche Detektorsuche in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Zwischenbericht. *Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern*, 17, 148-158.

Schmidt, M. (1994). Archäologie und deutsche Öffentlichkeit. *Archäologische Information*, 17/1, 15-24. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/17908> [16.4.2020].

Schoknecht, U. & Kunow, J. (2003). Die Bodendenkmalpflege in der DDR und in den neuen Bundesländern. In B. Trier (Hrsg.), *Archäologische Denkmalpflege in Deutschland: Standort, Aufgabe, Ziel*. (S. 20-29). Stuttgart: Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland.

- Schönstein, H. D. (1993). Bodendenkmal und Baurecht im historischen Stadtkern. In Verband der Landesarchäologen (Hrsg.), *Stadtarchäologie – Aspekte der Denkmalpflege*. (S. 56-65). Stuttgart: Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland.
- Schücker, N. (ed.) (2012). *Integrating Archaeology. Science – wish – reality*. Frankfurt a.M.: Römisch-Germanische Kommission.
- Schut, P. A. C., Scharff, D. & de Witt, L. C. (eds) (2014). *Setting the Agenda: Giving New Meaning to the European Archaeological Heritage*. (EAC Occasional Paper No. 10). Namur: Jambes.
- Segers-Glocke, C. (2004). *System Denkmalpflege – Netzwerke für die Zukunft: Bürgerschaftliches Engagement in der Denkmalpflege*. (Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen, 31). Hannover: Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland.
- Segschneider, M. (2008). Suchen nach klaren Regeln. Die Detektorgruppe des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein 2008*, 12-13.
- Steuer, H. (Hrsg.) (2001). *Eine hervorragend nationale Wissenschaft. Deutsche Prähistoriker zwischen 1900 und 1995*. (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 29). Berlin: de Gruyter.
- Tellenbach, M. (1998): Firmenarchäologie – Landesarchäologie. Unterschiedliche Leitbilder – unterschiedliche Ergebnisse. *Archäologische Informationen*, 21(2), 239-243. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/35620> [16.4.2020].
- Trigger, B. (1980). Archaeology and the image of the American Indian. *American Antiquity*, 45, 662-676.
- Trigger, B. (1984). Alternative Archaeologies: Nationalist, Colonialist, Imperialist. *Man*, 19, 355-370.
- von Carnap-Bornheim, C., Ickerodt, U. & Sieglhoff, E. (2015). Einige Bemerkungen zu Christoph Huths Beitrag „Vom rechten Umgang mit Sondengängern“ – die Schleswig-Holsteinische Perspektive. *Archäologische Informationen*, 38, 1-8. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/26198> [16.4.2020].
- von Carnap-Bornheim, C., Ickerodt, U. & Sieglhoff, E. (2016). Die Schleswig-holsteinische Landesarchäologie und die Detektorarchäologie. In J. Schuster, *Masse – Klasse – Seltenheiten. Kaiserzeitliche und völkerwanderungszeitliche Detektorfunde der Jahre 2006 – 2014 aus Schleswig-Holstein*. (S. viii-xii). Schleswig: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein.
- von Carnap-Bornheim, C., Ickerodt, U. & Sieglhoff, E. (2017). Archeologia landu szllezwik-holsztyna archeologia detektorystyczna (Archaeology of Federal State Schleswig-Holstein and detector archaeology). *Wiadomości Archeologiczne*, 68, 14-18.
- Wagner, R. (2004). Archäologische Denkmalpflege als Aufgabe der Landespolitik – zehn Thesen. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 9(2), 108-112.
- Wehling, M. (Hrsg.). (2013). *Unser Denkmal – wir machen mit: Ehrenamtliches Engagement in der Bau- und Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: Nordrhein-Westfalen-Stiftung.
- Weski, T. (1998): Konflikt und Partnerschaft. Bodendenkmalämter vs. private Grabungsfirmen. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 3(3), 222-226.
- Wiesand, A. J. (1997). Kulturpolitik. In: ANDERSEN & WOYKE (1997), 244-249.
- Wilk, R. R. (1985). The ancient Mayas and the Political Present. *Journal of Anthropological Research*, 41, 307-326.
- Willems, W. J. H. (1998). Von der Bodendenkmalpflege zum Management archäologischen Erbes: Entwicklungen in Europa und den Niederlanden. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 3(2), 173-180.
- Wolfram, S. & Sommer, U. (Hrsg.) (1993). *Macht der Vergangenheit – Wer macht Vergangenheit*. Archäologie und Politik. Wilkau-Hasslau: Beier & Beran.
- Zintzen, C. (1998). *Von Pompeji nach Troia: Archäologie, Literatur und Öffentlichkeit im 19. Jahrhundert*. (Commentarii – Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte, 6). Wien: WUV-Univ.-Verlag.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Verantwortlichen der DGUF und hier insbesondere bei Frank Siegmund für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Beitrags sowie bei meinem Kollegen Daniel Zwick bedanken, der das Abstrakt dankenswerterweise übersetzt hat.

Ulf Ickerodt

Über den Autor

Dr. Ulf Ickerodt M.A. ist Landesarchäologe von Schleswig-Holstein und Leiter einer Oberen Denkmalschutzbehörde. Er hat in Bonn, Köln und Halle studiert. Als Kind der praktischen archäologischen Denkmalpflege hat er seit seinem Studium für verschiedene Denkmalpflegeeinrichtungen, Grabungsfirmen und Universitäten gearbeitet. Im Bereich der archäologischen Denkmalpflege entwickelt er das Konzept der planungsorientierten Denkmalpflege, das u. a. auch die Themen Digitalisierung und Teilhabe umfasst.

*Dr. Ulf Ickerodt
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig
Ulf.Ickerodt@alsh.landsh.de*

<https://orcid.org/0000-0002-4654-7138>